Vorhoff der gantzen JURIS-PRUDENZ,

Oder

Vollständige Einleitung

zum

Jure Civili, Feudali, Canonico und Publico.

Drey und dreyßigster Theil.

Braunschweig, MDCC XXXVI.
Zu finden bey Simon Jacob Rengern.

LIBRI IV.

SECTIONIS I.

ARTICULI I.

De

FURTO

CONTINUATIO.

Betreffend die furta simplicia so machet man wieder einen Unterscheid, ob dieses der allererste, oder aber ein wiederhohlter Diebstahl sey, d. i. ein furtum primum aut reiteratum. Ist es der allererste Diebstahl, so ist derselbe zwar nicht so hefftig, als wenn ein Dieb schon zu mehrer mahlen andere Diebstähle begangen hat, unterdessen aber wird ein solcher Dieb doch deßwegen bestraffet, und machet man hierbey wieder einen Unterscheid, ob dieser erste

begangene Diebstahl ein furtum magnum oder parvum sey. Was ein furtum magnum und parvum sey, ist kurtz zuvor von mir angeführet, daher ich es hier nicht wiederhohlen mag, sondern mich auf das vorhergehende gesagte Kürtze willen beruffen, und nur hierbey noch dieses anführen will, daß, bey Taxirung und Schätzung der gestohlenen Sache, hauptsächlich bey Abfassung einer Lebens-Straffe nicht auf das pretium affectionis, sondern vielmehr auf der Sache wahren und eigentlichen Werth sehen müsse. KRESS. ad Constit. Crim. Art. 157. n. 4. und wenn die gestohlene Sache nicht mehr vorhanden, folglich auch von peritis in arte nicht geschätzet werden mag, muß der Bestohlene den wahren eigentlichen Werth der gestohlenen Sache, nicht das pretium affectionis beschwören, und auf dessen Schwur kömt sodann die Sache an. KRAUSE Disp. de eo quod justum est circa poenam furti imprimis Jure Saxonico §. 9. obschon der Dieb, wieder solchen geleisteten Eyd des Bestohlenen, wenn er demonstriren kan, daß die Sache nicht so viel werth gewesen, als der Bestohlene beschworen hat, nothwendig gehöret werden muß. CARPZ. Pr. Crim. qu. 78. Wie man denn auch bey Ermessung des Diebstahls nicht auf den Schaden der dem Bestohlenen dadurch extrinsece zugezogen worden, z. E. er hat auf die Entdeckung des Diebes, oder sonst anderer

Um-

Umstände halber, Unkosten aufgewendet, siehet, noch derselbe in Consideration kömt, oder dadurch die Quantität und Werth der gestohlenen Sache erhöhet wird. BERGER Electa Jurisprud. Crim. Cap. 2. p. 42. Noch weniger siehet man bey Æstimirung, ob es ein furtum magnum oder parvum darauf, er es der Dieb aus der gestohlenen Sache lucriret sondern vielmehr was die Sache eigentlich werth gewesen, und er davor hätte ordentlicher Weise bekommen können; Daher wenn die Sache die er gestohlen hat, 30. Thaler werth gewesen, er hat sie aber um 5. Thaler verkaufft, oder er hat sie verlohren, weggeschenckt, oder ist ihm wieder gestohlen worden, bleibt es doch ein furtum magnum, und wird daraus, daß er entweder gar keinen Nutzen, oder doch so ein baggatell und höchst kleinen Nutzen daraus gezogen, das an sich selbst seyende furtum magnum deßwegen nicht zu einem furto parvo, sondern bleibt ein furtum magnum. CARPZ. Pr. Cr. 4. qu. 78. n. 51. sqq. & qu. 80. n. 28. BOCERUS de furtis Cap. 1. n. 64. sqq.

Ist nun der allererste begangene Diebstahl, dessentwegen der Dieb ietzo bestraffet werden soll, und davon ietzunder die Rede ist, ein furtum simplex und parvum, so machet man wieder einen Unterscheid, ob es manifestum sey oder nicht. Ist es ein furtum primum simplex parvum und non manifestum,

so wird nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Art. 157. der Dieb dahin verurtheilet, daß er dem Bestohlenen die gestohlene Sache wieder restituiren, oder daferne selbige nicht mehr vorhanden, er den Werth der gestohlenen Sache bezahlen solle. Hat er nun über dieses zu bezahlen, so muß er auch das duplum æstimationis, oder zweymahl so viel, als die gestohlene Sache eigentlich werth gewesen, dem Bestohlenen geben. Uber dieses alles noch mag ihm die Obrigkeit mit einer, der Obrigkeit zu bezahlenden, Geld-Busse bestraffen. Sollte es sich aber fügen, daß der Dieb nicht so viel in Vermögen hätte, daß er erstlich den Werth der gestohlenen Sache, und über dieses noch das duplum æstimationis dem Bestohlenen, und ausser diesen allen die Geld-Straffe dem Fisco oder der Obrigkeit bezahlen könnte, so wird es also gehalten: Er muß, wenn doch etwas zu bezahlen ist, erstlich den Werth der gestohlenen Sache, da ferne sie nicht mehr in natura verhanden ist, dem Bestohlenen geben. Hat über dieses der Bestohlene noch etwas in Vermögen, so nimt der Fiscus oder die Obrigkeit die Gerichts-Kosten und die Straffe davor, als in Ansehung deren der Fiscus dem Bestohlenen ratione dupli, so ohne diß mere poenale vorgezogen wird, dahingegen ratione æstimationis simpli oder des Werths der gestohlenen Sache, der Bestoh-

lene

lene dem Fisco vorgezogen wird. l. un. C. de poen. fisc. cred. præf. O. C. C. Art. 157. Hat hingegen der Dieb nichts im Vermögen, daß er weder den Werth der gestohlenen Sache, noch die Straffe bezahlen mag, so wird er mit Gefängnüß-Straffe auf einige Zeit beleget, und wenn allenfalls so viel herauszubringen, daß die Erstattung der gestohlenen Sache geschehen könne, muß er dem Bestohlenen vor allen Dingen solches bezahlen, die Gefängnüß-Straffe aber, wegen des dupli, billig ausstehen.

Ist das factum primum simplex, parvum, hingegen manifestum, und nicht cum effractione conjunctum, so wird der Dieb, wenn er vilioris conditionis ausser dem, daß er falls die gestohlene Sache noch in natura vorhanden, solche in natura, da sie aber nicht mehr vorhanden, den Werth derselben dem Bestohlenen erstatten, nach Beschaffenheit derer Umstände, an den Pranger gestellet, zur Staup gehauen, und des Landes nach vorher abgelegten Urpheden, verwiesen, O. C. C. Art. 158. Wäre aber der Dieb eine sonst ansehnliche Person, und zu der man sich der Besserung wahrscheinlich zu versehen hätte, so muß er dem Bestohlenen das Gestohlene vierfach ersetzen, und wird über dieses noch von der Obrigkeit willkührlich bestraffet. O. C. C. Art. 158.

Nun kommen wir auf den Fall, wenn der erste Diebstahl oder furtum simplex & primum

zugleich auch ein furtum magnum ist: Und hierbey hat nun der Käyser Carl der 5te in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 160. nicht so gleich darauf die Todes oder eine andere determinirte Straffe gesetzet, sondern vielmehr die Determination der Straffe dem Ermessen des Richters anheim gestellet, daß er alle und iede Umstände bey Abfassung des Urtheils genau erwegen solle. Daher denn heut zu Tage, ausser denen Chur-Sächsischen Landen, an denen meisten Orthen Teutschlandes das furtum simplex primum, ob es gleich magnum, wenn nicht andere furti qualificati circumstantiæ darbey sich äussern, nicht am Leben, sondern nach Beschaffenheit derer Umstände, mit Staupen-Schlägen, Landes-Verweisung, Vestungs-Bau, Gefängnüß bestraffet wird. CLASEN. ad O. C. C. Art. 160. in fin. HAHN ad WESENBEC Tit. de furt. n. 15. verb. *Non etiam* CARPZ. P. 4. C. 32. Def. 4. GRASS. Sect. 13. Differ. Recess. Imp. BOCERUS de furtis Cap. I. n. 137. & 134. HARPRECHT Consil. Noviss. 54. n. 12.

Wenn nun aber das furtum simplex zu gleich ein reiteratum furtum ist, es hat der Dieb, der itzo betroffen ist, ausser diesem itzigen Diebstahle schon mehrmahl gestohlen, so machet die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung wieder einen Unterscheid, ob der Dieb nunmehro erst zum andern mahle gestohlen hat,

oder

oder aber ob es der dritte Diebstahl sey? Ist dieses der andere begangene Diebstahl, oder ein furtum simplex secunda vice commissum, und ist es parvum, daß nehmlich so wohl der erste als der itzige andere Diebstahl conjunctim genommen, beyde nicht 13. Rthlr. 8. Gr. oder 5. Ducaten, den Ducaten zu 2. Rthlr. 16. Gr. gerechnet betragen, (denn bey Bestraffung dieses furti reiterati siehet man nicht darauf, daß der letzte und andere begangene Diebstahl nur unter 13. Thalern 8. Groschen seye, sondern es wird vielmehr zusammen gerechnet, wie hoch der erste und andere Diebstahl sich zusammen belauffen haben, KRAUSE Disp. cit. §. 11.) so wird der Dieb, ohne Unterscheid ob es ein furtum manifestum oder non manifestum sey, an Pranger gestellet und des Landes verwiesen, O. C. C. Art. 161. Daferne hingegen beyde, nehmlich der erste und andere Diebstahl, zusammen gerechnet, 13. Thlr. 8. Groschen betrug, so wird der Dieb nach Beschaffenheit derer Umstände, und dem Ermessen des Richters mit Staupen-Schlag, auch da die Umstände aggravireten, wohl gar mit dem Strange bestraffet. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 54. STRYK. in Us. Mod. ff. l. c. §. 4. KRAUSE Disp. cit. §. 11. Wiewohl hiebey (welches auch auf nachfolgende Fälle billig zu extendiren) so viel die reiteration und Wiederhohlung des Diebstahls anlanget, gar wohl die Zeiten von

einander müssen separiret werden. Denn es wird nehmlich erfordert, daß solche Diebstähle zu verschiedenen Zeiten vollzogen worden. Denn dieses ist nicht so gleich ein furtum reiteratum, wenn ich in einem Tage oder in einer Nacht bey einer eintzigen Person unterschiedene Sachen aus der Kammer, wieder unterschiedene Sachen aus dem Gewölbe, und wieder unterschiedene Sachen aus der Stube auf einmahl wegnehme und stehle, vielmehr ist solches nur ein einiger Diebstahl, MATTHÆI de Crimin. Lib. 47. Tit. 1. c. 3. n. 11. weil solches nur bey einen eintzigen Einsteigen, ob zwar aus verschiedenen Orthen, geschehen. Wohl aber ist dieses ein furtum reiteratum, wenn ich um 12. Uhr zu Mittage etwas stehle, in der Nacht um 12. Uhr stehle ich wieder etwas. Dieses seyn, ob es gleich bey einer Person geschehen, allerdings zwey besondere Diebstähle, weil sie nicht in uno eodemque continuo actu geschehen, nicht anders als wenn der Dieb in einer Nacht erstlich bey der Herrschafft, zum andern bey dem Pfarrer, und zum dritten bey dem Schulmeister stiehlet. Denn wenn gleich alle diese Diebstähle in einer Nacht geschehen, so mögen sie doch nicht vor einen einfachen Diebstahl geachtet werden, vielmehr sind es nach allen Rechten 3. besondere Diebstähle. So viel ist hierbey noch zu gedencken, daß bey Erwegung, ob

es

es ein furtum primum oder reiteratum sey, man nicht darauf sehe, daß solche Diebstähle in einem eintzigen Dorffe, oder Stadt begangen worden, sondern wenn sie gleich an verschiedenen Orthen begangen worden, so vermehren sie doch die Verbrechen, und kan einer auch wegen derer von ihm, an einen andern Orthe, ja ausser Landes begangenen Verbrechen, billig bestraffet werden. Also wenn der Dieb erstlich in Böhmen gestohlen, nachgehends stiehlet er in Leipzig, und darauf wieder in Halle, so wird solches vor 3. Diebstähle nach allen Rechten gehalten. LAVTERB. l. c. §. 56. ibique citati DD.

Daferne hingegen der Dieb bereits dreymahl ein furtum simplex begangen hat, (worunter um so vielmehr der zum vierdten und fünften mahl, auch wohl öffters noch mehr begangene Diebstahl stecket) so wird der Dieb, ohne Unterscheid, es mag furtum magnum oder parvum, manifestum oder non manifestum seyn, nach der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** am Leben, und zwar die Manns-Personen mit dem Strange, die Weibs-Personen hingegen mittelst der Säckung bestraffet, quia frequentia delicti auget malitiam & excludit omnem emendationis spem, auch solcher ein verläumbdter Dieb, der einen Vergewaltigten gleich zu achten. STRVV. S J. C. Ex. 48 th. 21. ibique MVLLER. Man machet auch hier-

hierbey keinen Unterscheid, ob diese drey begangene Diebstähle unter 13. Thaler 8. Groschen zusammen stehen oder nicht, angesehen, wenn der Dieb auf diese 3. mahl gleich mehr nicht, als zusammen 6. Thaler, oder noch drunter gestohlen hätte, dennoch er mit dem Strange bestraffet werden muß, quia hoc casu non magnitudo furti inspicitur, sed consvetudo furandi. CLASENIVS ad O. C. C. Art. 162. pr. HARPRECHT Cons. Nov. 54. n. 20. LAVTERBACH Coll. ff. l. c. §. 55. BEYER Delin. Jur. Crim. ad O. C. C. Art. 162. §. 39.

Und zwar dieses alles verhält sich also nach der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** des glorwürdigsten Karls des fünfften und an denen Orthen, wo derselbigen schlechterdings nachgegangen wird. Was nun in eines ieden Landes besonderen Provincial-Gesetzen deßhalber Rechtens sey, muß ein ieder aus seinen Landes-Gesetzen, worunter er lebet, selbst ermessen. So viel hingegen die Chur-Fürstl. Sächsischen Lande betrifft, so will ich, was daselbst, auch in dem Marggraffthum Ober- und Nieder-Lausitz, deßhalber Rechtens sey, hiermit mit wenigen anführen. Daß die Chur-Fürstl. Sächsischen Rechte in peinlichen Sachen von der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** in vielen Stücken abweichen, ist gantz ausser allen Zweiffel. Also an statt daß nach dem Jure Carolino auf die reiterationem

deli-

delicti bey Abfassung der Bestraffung des Diebes gesehen wird, nimt man nach Chur-Sächsischen Rechten auf die Wiederhohlung des Diebstahls kein eigentliches Merckmahl, sondern nach Chur-Sächsischen Rechten siehet man darauf hauptsächlich, ob das furtum primum sey magnum oder parvum. Ist der zum allerersten mahle begangene Diebstahl ein furtum magnum, und nach dem de Anno 1719. **wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe** publicirten Mandate auf 12. Thaler gesetzten Quanto, über 12. Thaler 12. Groschen, so wird derselbige erste aber grosse Diebstahl an dem Diebe, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes mit dem Strange bestraffet. Ist aber der begangene Diebstahl, (es mag gleich der Dieb 4. 5. 6. und mehrmahlen gestohlen) nebst allen vorhergehenden unter 12. Thalern 12. Groschen, hingegen über 6. Thaler 6. Groschen, so wird der Dieb mit Staupen-Schlägen des Landes, falls alle Diebstähle aber unter 6. Thaler 6. Groschen, mit der Landes-Verweisung oder wenigstens Vestungs-Bau, item Gefängnüß bestraffet. CARPZ. Pr. Crim. qu. 108. & 111. BERGER Elect. JPrud. Crim. Cap. 2. Membr. 1. th. 7. p. 41. in fin.

Angeregtes hohes allergnädigstes Mandat **wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe**, welches eben um deß-

willen,

willen, weil angezogene schwere Straffen, doch die Raubereyen und Diebstähle zu verhindern, nicht vermögend gewesen, hat über obiges doch nach nothdürfftig befundenen Umständen mehrere Strenge zeigen müssen. Daher ist in angezogenen hohen Chur-Fürstlichen Sächsischen Mandat verordnet, daß bey einem furto qualificato, und gewaltsamen Einbrechen derer Diebe und Räuber man nicht mehr darauf sehe, ob der in flagranti Crimine ergriffene Dieb das Verbrechen gestehe, vielweniger, wegen seines verweigerten Geständnüsses, selbiger erst durch die Tortur zum Bekäntnüsse zu bringen sey, sondern wenn derselbe entweder über der That selbsten, oder aber doch in der Flucht und Nachfolge ergriffen, muß selbiger, er mag das Verbrechen gestehen oder nicht, ohne daß er erst deßhalber auf die Tortur zu bringen, mit dem Strange bestraffet werden. Welches auch von denenjenigen billig zu sagen, welche zwar nicht selbst Hand angeleget, sondern nur auf der Wache gestanden haben, wenn sie gleich von dem begangenen Diebstahl keinen Antheil erhalten und participiret haben. Wiewohl dieses alles nur bey dem furto violento, nicht simplici, statt findet. Hingegen aber, wenn bey einem gewaltsamen Einbruche und Diebstahle, die Räuber und Diebe gleich nicht sofort bey der That und Rotte angetroffen werden, sondern

erst

erst einige Zeit hernach, durch Steck-Brieffe, oder sonst ausgeforschet und erlanget werden, wenn auch dieselben gleich nur auf der Wache bey dem gewaltsamen Diebstahle gestanden, und sonst nichts von dem Diebstahle participiret, findet doch alles dieses vorhergehende statt. KRAVSE Disp. cit. §. 17.

Ja ob auch schon sonst Rechtens, daß wenn der das Verbrechen einmahl gestehende Deliuquente, wenn er vor den hochnothpeinlichen Hals-Gerichte das Verbrechen wieder leugnet, die ihm zuerkandte Todes-Straffe nicht mag an ihn vollzogen werden, so leidet dieses doch, nach Anzeige angeführten höchsten Mandats seinen Abfall. Denn wenn der dergleichen furtum periculosum begangene Dieb in Chur-Fürstl. Sächsischen Landen das Verbrechen einmahl gestanden, er revociret aber, bey Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichtes, sein ehemahls gethanes Bekändtnüß, so mag allerdings, seinem Wiederruffe ohngeachtet, die ihm zuerkandte Todes-Straffe an ihm vollstrecket werden. Und wird auch, wenn bey einen furto periculoso der Dieb auf der That ergriffen wird, ihm keine Defension ordentlich zugelassen, sondern vielmehr ohne Verstattung dergleichen Defension die Acta nach rechtlichen Erkändtnüsse verschickt, und die wieder ihn erkandte Straffe an ihm exequiret.

Art. II.

ART. II. (*)
De
INIVRIA.

DAs andere Delictum privatum ist nun wohl unstreitig Injuria. Und zwar heisset Injuria alles dasjenige, was zum Schimpf und Nachtheil des andern gereichet und von iemanden unternommen wird, l. 3. §. 1. ff. de iniur. & fam. lib. Es wird solche eingetheilet in verbalem und denn auch in realem. Injuria verbalis heisset alles dasjenige, was entweder in Schrifften oder aber mit Worten, zu des andern Beschimpfung und Nachtheil ausgestossen wird. Injuria realis hingegen heisset diejenige angethane Beschimpfung, welche durch äusserliche Thätlichkeit in Wercken ausgeübet wird; z. E. wenn ich iemanden corbatsche, verwunde und dergl. So wird sie auch nach Beschaffenheit derer Personen, der Zeit, des Orts und des facti in Levem und Atrocem getheilet, §. 3. & 9. J. de Injur. denn dieses heisset eine Injuria atrox, wenn eine geringe und schlechte Person, eine im vornehmen Stande und Würde stehende Person, schmähet und lästert. l. 17. §. 3. ff. de iniur.

(*) NB. Daß dieser Art. II sich zurück auf p. 745. beziehe, woselbst es heissen solte, nach den Worten: den Anfang machen, und zwar: *Art. I.* DE FVRTO.

injur. l. 9. §. 11. l. 16. §. 3. l. 28. §. 3. ff. de poen. l. 4. §. 1. ff. de incend. ruin. §. 9. J. de Injur. RICHTER. P. I. Dec. 1. n. 4. Daher denn PHILIPPI in Vsu Pract. Instit. tit. de Injur. ad §. 9. Eclog. 32. p. 863. folgender gestalt schreibet: Judici omnino incumbit in decernendis poenis, tam pro iniuriis realibus quam verbalibus, omnes qualitates iniuriarum, personarum, aliasque circumstantias bene & accurate perpendere, & ex iisdem arbitrium ac iudicium suum informare; siquidem atrox Iniuria gravius punitur quam levis. Und hieraus fliesset, daß die einer Obrigkeitlichen Person, oder dessen Beamten in Exequirung derer Obrigkeitlichen Befehle, angethane Iniuria, eine Iniuria atrox sey, welche willkührlich, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Landes-Verweisung, oder auch dem Staupen-Schlage, bestraffet werden muß. SCHULTZE in Synopsi Inst. tit. de Iniur. lit. C. HOPP. ad §. 9. J. de Iniur. Inmassen so denn auch, wenn einer Obrigkeitlichen Person gar mit Thätlichkeiten begegnet, und dieselbe entweder mit Schlägen beleget, oder verwundet worden, diese Iniuria atrox gar wohl mit einer Lebens-Straffe, und die wieder die hohe Landes-Obrigkeit ausgestossene Verbal-Iniurien, welche solchergestalt ebenfalls vor atroces Iniuriæ anzusehen sind, mit der Straffe des Schwerdts beleget werden können. CARPZ. P. IV. C. 43. Def. 1. ADR. BEYER ad SCHULZII Syn.

Inst. d. l. GAIL. Lib. II. de Pace Publ. cap. 1. n. 6. STRYK. V. M. Tit. de Iniur. §. 26. HOPP. ad §. 9. J. de Iniur. Daher fliesset weiter, daß wenn ich iemanden an einem privilegirten Orte, z. E. auf dem Rath-Hause, Gerichts-Stube, in der Kirche u. d. g. schmähe oder schlage, solches eine weit härtere Iniuria sey, als wenn ich solches an einem andern nicht privilegirten Orte thäte. Dahero ist in denen Römischen Rechten, besonders l. 10. und Auth. sed novo Jure C. de Episc. & Cler. ausgemacht, daß derjenige, welcher sich an einem Geistlichen, so in Administration seines Amtes würcklich begriffen, entweder mit Worten oder aber mit Wercken vergreiffet, mit der Lebens-Straffe; da aber dergleichen ausser der Zeit, da er in seinen Amts-Verrichtungen begriffen, geschähe, mit Staupen-Schlägen oder Landes-Verweisung bestraffet werden solle. Und findet dieses oder die Lebens-Straffe auch noch heut zu Tage statt, wenn nehmlich 1) ein Geistlicher mit Schlägen, 2) in der Kirche, 3) zu der Zeit, da er die Sacra administriret hat, von iemanden beleget, und 4) dadurch die Sacra oder der Gottes-Dienst gestöret und turbiret worden. Denn in solchem Falle, und wenn alle diese 4. Requisita vorhanden sind, so wird der Delinquente an dem Leben bestraffet. COLER. P. I. Dec. 178. n. 1. & 4. CARPZ. Jprud. Cons. Lib. III. tit. 8. Def. 95. n. 11. seqq. BRUNNEM. ad l.

10. C. de Episc. & Cler. Da hingegen, wenn eines von diesen 4. Requisitis ermangelt, eine willkührliche Leibes-oder andere Straffe dictiret wird. Daher den STRYK. in Vs. Mod. ff. Tit. de Iniuriis §. 25. anführet: daß als ein Edelmann, dem auf der Cantzel predigenden Pfarrherrn unter währender Predigt zugeschrien: **Du leugst, du verlogener Pfaffe, du leugst alles, was du auf der Cantzel redest, der Teuffel redet aus dir, du meinest niemand anders als mich;** weil das erste Requisitum, nehmlich die Schläge ermangelt, er nur mit 500. Thaler Straffe, Erstattung derer Unkosten, und öffentlicher von der Cantzel desselben Ortes, wo solches geschehen, abzulesenden Ehren-Erklärung und Abbitte bestraffet worden. Es ist auch dieses eine weit härtere Iniuria, so iemanden an seinem zeitl. Glücke Schaden und Nachtheil zugefüget wird. Also wenn sich iemand berühmet: **er hätte bey dieser Jungfer geschlaffen;** oder aber: **er hätte gesehen, daß diese Jungfer wäre zu Soldaten auf die Stube kommen und mit ihnen Unzucht getrieben;** so ist solches, weil davon ihr zeitliches Glück dependiret, und niemand leichtlich eine solche übel berüchtigte Person heyrathen wird, eine höchst atrox Iniuria, welche mit Staupen-Schlägen zu belegen. CARPZ. P. I. C. I. qu. 96. n. 43. seqq. & P. IV. C. XLV. Def. 2. & 4. SANDE L. V. Dec. Fris. tit 8.

Def. 5. COLER Dec. 161. n. 20. & 26. So ist auch dieses eine Iniuria atrox, wenn ich iemanden schlage oder verwunde; da hingegen, wenn ich iemanden einen Hundsvott heisse, dieses en Comparaison ersterer nur eine Iniuria leuis ist.

Zu einer ieden Iniuria aber wird erfordert dolus, oder daß einer den Willen und Vorsatz gehabt, den andern zu iniuriren. Denn das wesentliche Stücke einer Iniurie bestehet in dolo proposito & animo iniuriandi. Dahero heisset es bey denen Rechts-Gelehrten: Iniuria absque dolo & animo iniuriandi non committitur. CARPZ. *Lib. II. Tit. 5. Resp. 64. n. 16.* & ubi nullus dolus, ibi nulla iniuria, & per consequens actio iniuriarum locum non invenit. HARPRECHT. *ad pr. I. de Iniur.* ubi autem nulla actio competit, a limine iudicii repellenda est adversa pars provocans ad iudicium, nec eius litem contestari debet. l. 6. ff. de neg. gest. l. 3. §. 1. ff. de iniur. MEVIUS *P. I. Dec. 42. & P. IX. Dec. 103.* CARPZ. *P. III. C. 3. Def. 15.* Also wo der animus iniuriandi ermangelt, ist keine Iniuria, folglich mag auch keine Bestraffung statt finden. Dergleichen animus iniuriandi aber wird nun vermuthet, wenn die Worte (denn bey Schlägen und andern Thätlichkeiten ist es ohne diß ausser allen Zweiffel) an und vor sich so beschaffen, daß sie iniurieus und ehrenrührig sind, mithin muß in diesem Falle derjenige, welcher spricht: er habe solches

nicht

nicht im Vorsatz den andern dadurch zu schmähen geredet, wenn er das Gegentheil beweisen mag, durch Zeugen darthun, oder aber schweren: daß er solches nicht *animo injuriandi* geredet habe. CARPZ. Pr. Cr. qu. 97. n. 7. & 8. & Jprud. Forens. P. IV. C. 42. Def. 9. & Lib. 2. Resp. 66. & 67. Wie denn auch, wenn die Worte an und vor sich selbst ihrer Natur nach iniurieus, dieses nichts hilfft, daß ich protestire: Ich hätte keinen *animum injuriandi*; sintemahl dieses eine Protestatio facto contraria, und sonst bekannt: quod, quando actus potentior sit protestatione, hæc nihil operetur. *cap. 54. in f. X. de Appellat. l. 21. ff. de A. vel. O. H.* folglich, dieser Protestation ungeachtet, er iniuriarum, denen Rechten nach, belanget werden kann. GAIL. II. Obs. 101. n. 2. CARPZ. Lib. II. Resp. 62. n. 2. & 3. BERLICH. P. V. Concl. 59. n. 48.

Ausser diesen Falle aber, wenn die Worte und das Factum seiner Natur nach nicht an und vor selbst injurieus, wird der animus injuriandi nicht præsumiret; sondern wenn der Beklagte: er habe solches animo injuriandi geredet und gesaget, negiret; muß der Kläger den animum injuriandi zuförderst beweisen. Weil nun aber dieses öffters nicht directo durch Zeugen oder Documente bewiesen werden mag: so seyn auch unterweilen schon Vermuthungen und Conjecturæ genug, l. 5. C. de injur.

GAIL. II. Obſ. 106. n. 1. MEVIUS p. V. Dec. 390. welche denn unterweilen ſo viel würcken, daß der Beſchuldigte den Reinigungs-Eyd ablegen muß. CARPZ. d. qu. n. 7. & 8. Iprud. Forenſ. P. IV. C. 42. Def. 9. & 12. Reſp. 66. & 67. GAIL. d. Obſ. n. 5. wiewohl der Judex in dubio mehr auf die Abſolvirung als Condemnirung gedencken ſoll, dergeſtallt, daß wenn jemand einen andern etwas ſchreibet, was injurieus, das dem andern aber zu wiſſen oblieget, wieder ſolchen die actio injuriarum nicht ſtatt findet. l. 47. ff. de O. & A. l. 125. ff. de R. J. MEVIUS p. V. Dec. 219.

Unterdeſſen finden ſich doch auch Fälle, wo der animus injuriandi durch gewiſſe Præſumtiones und Conjecturas elidiret wird. Alſo von einem Geiſtlichen iſt die Vermuthung, daß er ſolches mehr animo emendandi, als wohl injuriandi, gethan habe. Wiewohl, weil dieſes allein eine Præſumtio, ſo kann ſelbige gar wohl per probationem contrariam elidiret werden; wenn nehmlich der Geiſtliche, mit Hintanſezung derer Graduum admonitionis, oder ſonſt aus einem Affectu notorio, ſein Ammt überſchreitet, BALDVINI Caſ. Conſc. l. 4. c. 7. caſ. 5. BRVNNEM. J. E. Lib. II. c. 18. §. 63. Daher denn STRYK in Vſ. Mod. ff. Tit. de Jnjur. §. 3. alſo ſchreibet: Quod enim de Praetore Jura noſtra aſſerunt, non debere inde injurias proficiſci, unde jus naſci debeat, l. 6. C. unde vi;

id quod maxime de ministris ecclesiæ in suggestu constitutis asserendum: non debere ab ipsis injurias proficisci, unde juris divini oracula audiri debebant. Daher wenn ein Geistlicher auf öffentlicher Cantzel jemanden mit ungestümen harten Worten angreiffet, und ihn dergestallt mit lebendigen Farben abmahlet und beschreibet, daß ein jeder weiß, wem er hierunter gemeinet habe, oder bey Wiederlegung irriger Meinungen enthält er sich nicht des Schmähens und Lästerns; so wird er nicht unbillich, weil dasselbe in denen offentlichen Reichs-Gesetzen verbothen, als ein Injuriante bestraffet. Ja es kann der also peccirende Pfarr, nach Beschaffenheit der Umstände, gar wohl zur öffentlichen Abbitte von der Cantzel und Wiederruffe bestraffet und angehalten werden HAHN. ad WESENBEC. Tit. de Injur n. 5. & 6. STRYK. Vs. Mod. l. & §. cit.

Weiter ist auch vor die Obrigkeit die Vermuthung, daß sie dasjenige, was vor injuriens ausgegeben wird, nicht animo injuriandi gethan habe. Wiewohl auch diese Vermuthung durch die probationem contrariam wiederleget werden kann, inmassen solches aus des VLPIANI Worten in l. 32. ff. de Injur. bewähret wird, wenn er also schreibet: Nec magistratibus licet aliquid injuriose facere. Si quid igitur per Injuriam fecerat Magistratus, vel quasi privatus, vel fiducia Magistratus, injuriarum

potest conveniri. Dannenhero wenn eine Obrigkeit jemanden ohne rechtmäßige Ursache zur Tortur bringet, oder aber non citato debitore den creditorem in seine bona immittiret, mag er mit Recht deßwegen Injuriarum belanget und bestraffet werden. BRUNNEM ad l. 32. ff. de Injur. n. 1. & 8. Welches auch statt findet, wenn wieder jemanden ohne rechts zulängliche Ursachen mit der Edictal-Citation verfahren wird. STRYK. VS. Mod. ff. l. c. §. 4.

Ebener massen cessiret auch die præsumtio animi injuriandi bey dem Præceptore. Denn von diesen wird keinesweges vermuthet, daß er nur einigen animum injuriandi habe, sondern daß alles dasjenige, was er thut, animo corrigendi und emendandi geschehe, l. 5. §. 3. ff. ad L. Aquil. es hätte denn derselbe hierinnen excediret, dergleichen Exempel im l. 5. §. 3. ff. ad L. Aquil. befindlich: wo ein Schuster seinen Lehr-Jungen mit dem Leisten das Auge ausgeschlagen; denn in solchen Falle muß, wegen solchen Excesses, der Meister dem geschlagenen Lehr-Jungen nicht allein Schmertzen-Geld und Heiler-Lohn bezahlen, sondern wird auch darüber nicht unbillich bestraffet. BRUNNEMANN. ad l. 15. ff. ad L. Aquil. n. 4. MEVIUS P. I. Dec. 211. STRYK in VS. Mod. ff. Tit. de Injuriis. §. 5.

Wann nun aber der animus injuriandi am Tage lieget, mithin, daß eine Injuria wahrhaff-

hafftig begangen worden sey, gantz ausser allen Zweiffel; so mag sich der Injuriante damit keines-weges schützen, daß dasjenige, was er dem andern Schuld gegeben, wahr sey; und wenn er auch gleich die Wahrheit desselben beweisen könte, wird er doch von der Straffe, so ein Injuriante verdienet, keineswegs befreyet, vielmehr als ein Injuriante bestraffet: Nam in actione injuriarum non tam veritas, quam libido conviciandi consideratur, *l. 3. C. de Offic. Rect. Prov. l. 5. C. de Injur. O. C. C. Art. 110.* GAIL. *II. Obs. 99.* CARPZ. *Lib. II. Resp. 61.* STRUV. *S. J. C. Exerc. 48. th. 55.* ibique MULLERUS. Zwar wollen einige Rechts-Lehrer behaupten, daß wenn derjenige, welcher Injuriarum belanget worden, die exceptionem veritatis anführet und vorschützet, man nicht so gleich auf die Bestraffung resolviren könne; sondern man müsse einen Unterschied machen: ob der Republic daran gelegen, daß solches entdecket und offenbahr gemachet werde, oder nicht? Da denn in dem ersten Falle, der Injuriarum belangete nicht bestraffet werden könnte, weil der Republic daran gelegen, daß die Verbrecher offenbahr und kund gemachet würden, damit selbige bestraffet werden möchten; da hingegen, in dem andern Falle, der sich auf die exceptionem veritatis beziehende von der Straffe nicht befreyet werde, weil, bey der actione Injuriarum, nicht so wohl die veritas

convitii, als libido und voluntas injuriandi in Betrachtung gezogen werden müsse. ROMANUS Cons. 96. CLARUS Lib. V. Sent. §. Injuria, n. 15. MEVIUS P. III. Dec. 357. HOPP. Disp. de veritate convicii, HARPRECHT Cons. 98. n. 164. Joh. VOETIUS ad Tit. ff. de Injuriis. §. 9. Allein ich bin nebst STRYKIO in Us. Mod. ff. Tit. de Injuriis §. 15. der Gedancken: daß solcher gemachter Unterschied nicht schlechterdings passiren könne, und daß wenn gleich jemand ein Verbrechen, welches der Republic zu dessen nachdrücklicher Bestraffung zu wissen nöthig, aus Rache und in der Hitze des Zorns, jemanden vorwirfft, ihm die Exceptio veritatis nicht zu statten kommen könne. MENOCH. Cons. 41. n. 30. MYNSINGER Cent. 4. Obs. 4. CARPZ. Lib. II. Resp. 61. n. 6. COLER. de Proc. execut. P. I. c. 8. n. 29. BRUNNEM. ad Tit. 18. ff. de Injur. auch solche Exceptio veritatis nur alsdenn dem Beklagten zu statten kommen könne: wenn 1) dasselbe Verbrechen erweißlich gemachet werden kann, 2) der Republic daran gelegen, daß es öffentlich bestraffet werde, 3) solches Verbrechen weder aus einer Privat-Rache, noch zu des andern Schmach, sondern allein in utilitatem publicam denunciret, auch 4) nicht etwan gegen andere Personen, sondern alleine bey dem Richter oder der Obrigkeit gerüget und angebracht werde. So hilfft auch dieses dem Injurianten nicht, wenn er sich darauf beruffet:

ruffet: daß er dieses nicht selbst erdacht, sondern Titius oder Cajus solches ihnen gesaget, und er es ex relatione Titii oder Caii nur gesaget habe, nach dem Brocardico Juris: **Mehrmann haben hilfft nicht.** COLER. P. I. Dec. 161. SCHNEIDEWIN. ad §. 1. J. de Injur. n. 5. CARPZ. Lib. II. Resp. 62. n. 7. & 8. it. Iprud. Forens. P. IV. C. 42. Def. 5. & Proc. Crim. qu. 96. n. 68. FINCKELTHAUS. Obs. 73. BERLICH. P. V. Concl 65. n. fin. HARPRECHT. ad §. 1. Inst. de Injur. n. 129. KLEIN. Disp. de Demonstratione Auctoris in delictis, und gefället mir deßhalber gantz wohl das Raisonnement des Seel. Herrn Geheimden Raths STRYKII in Us. Mod. ff. l. c. §. 14. wenn er deßhalber also schreibet: Neque hoc ratione sua destituitur. Qui enim iniurias ab alio auditas profert ac evomit, non minus famam atque existimationem alterius lædit, ac ipsemet iniuriarum auctor, qui eas falso excogitavit & alteri manifestavit; quotiescunque enim iniuriosum aliquid, vel crimen ab altero commissum esse narratur, toties penes auditores suspicio aliqua inde oriri potest, quæ suspicio magnum malum est, respectu personæ honestæ.

Von denenjenigen Personen, welche Injurien ausstossen und derentwegen bestraffet werden können, zu reden, befinde nicht vor nothwendig, etwas weitläufftig anzuführen, sintemahl ohne diß ausser allen Zweiffel; daß

alle

alle diejenigen, welche den Gebrauch ihrer gesunden Vernunfft und den Verstand uneingeschränckt haben, auch Verbrechen (darunter die Schmähungen oder Iniurien auch gehören) begehen, und derentwegen billich bestraffet werden können. Worbey ich aber nur so viel gedencken will, daß ich nicht etwa allein immediate, oder in selbst eigener Person, sondern auch mediate, mittelst anderer Personen, und durch selbige iemanden iniuriren könne; z. E. ich stiffte Titium oder Caium an, daß er Mevium schimpffet oder schläget. In solchem Falle ist der Beleidigte berechtiget, nicht allein wieder Titium und Caium, sondern auch wieder mich Klage anzustellen, l. 11. §. 5. ff. de Iniur. §. 11. J. l. 15. §. 8. & 18. ff. eod. Dannenhero wenn ein Advocate in seinen Schrifften, auf Geheiß seines Principals, den Gegentheil scharff angreiffet und iniuriret, wird derselbe nicht unbillig bestrafft, ohne daß er sich hierwieder einiges Schutzes zu erfreuen habe, d. l. 11. §. 3. & 4. de Iniur. l. 5. C. de accusat. CARPZ. l. 2. Resp. 27. & 62. Ob zwar wenn der Advocate, um die Sache dem Richter recht deutlich und lebhafft, obzwar mit etwas harten Worten vorstellet, daraus kein animus iniuriandi erzwungen werden, am allerwenigsten derselbe gestraffet werden mag. BARDILI Concl. For. Exerc. 31. th. 3. LAUTERBACH. Coll. ff. Tit. de Iniur. §. 7. Wie denn auch nachstehendes

In-

Informat E. Hochlöbl. Schöppen-Stuhls zu Halle im Hertzogthum Magdeburg solches in folgenden Worten nachdrücklich bewähret:

Unsre freundliche Dienste zuvorn
Edler, Vester und Hochgelahrter
Günstiger Herr und guter Freund.

Als uns derselbe facti speciem, nebst einem fascicul Privat-Acten, auch einer daraus gezogenen Frage zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung Ihme darüber zu ertheilen gebeten,

Demnach erkennen wir Königl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Haben einige Unterthanen des unter das Amt G. gehörigen Dorffes K. wieder ihre Herrschafft dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. bestallten Commercien-Rath von Freudenhold verschiedene Beschwerden anzubringen, und ersuchen also Herrn Quærenten um sein Officium advocatorium; unter andern queruliret Christoph Frömter, daß, nachdem seine auf dem Hofe dienende Tochter, wegen unverdienter harten Prügel, davon gelauffen, selbige aber nach etlichen Jahren wieder zurück gekommen, und so wohl Er, als Vater, als gedachte seine Tochter selbst, um Erlassung der Straffe, und daß sie wieder gnädig angenommen werden möchte, demüthigst angesuchet, dennoch solches nichts verfangen wollen, viel-

mehr

mehr durch den hierzu expres geholten Gerichts-Verwalter der Ausspruch dahin geschehen: daß das Mensch, Frömters Tochter, nicht wieder anzunehmen, und weilen Christoph Frömter 4. Kinder hätte, dessen Guth aber 200. Marck werth, nunmehro hiervon 50. Marck, als ihr der Tochter damahliges und zukünfftiges Erbtheil an die Herrschafft verfallen sey, auch als hierwieder kein Bitten und Flehen im geringsten etwas fruchten wolte, und Herr Quærente, vermöge seines Patrocinii, in dem bey dem Amte G. dieserhalb eingerichteten Memorial diese Expressiones:

> Gewiß es solte einer fast auf die Gedancken gerathen, daß das Unrecht und die Unbillikeit alle Justiz aus unserer (nehmder Kschen) Gegend verbannet u. s. w.

mit einfliessen lassen, nimmt der Herr Commercien-Rath von Freudenhold dieses als eine Injurie an, denunciret es, und wird darnächst a JCtis Lipsiensibus erkannt: daß Er, Herr Quærente, als Concipiente dieserhalb mit zehen Rthl. und Erstattung derer Unkosten zu bestraffen; dahero derselbe über folgende Frage:

> Ob nicht quæstionirtes des Gerichts-Verwalters Bescheid gantz wieder alle Rechte, auch Er, Herr Quærente, von der Ihme im Leipziger Urtheil dictirten Straffe zu befreyen sey?

des Rechten von Uns belehret seyn will.

Ob

Ob nun wohl der quæst. Frömterischen Tochter, als einer Unterthanin aus dem Dienste zu entlauffen, und sich nacher Schlesien zu wenden, keinesweges gebühret; darbeneben die Ihm, Herrn Quærenten, in der beziehlten Supplic zur Last gelegten Expressiones anzüglich zu seyn, und mehr dem Herrn von Freudenhold, in dessen Nahmen die Gerichte administriret werden, als den Gerichts-Verwalter, anzugehen scheinen, dahero jener solches zu ahnden, und geschehener massen zu denunciren, nachdem zumahl die gerügten Ausdrücke wieder die Pflicht eines Advocati anlauffen dürfften,

v. CARPZ. in Proc. tit. 5. art. 7. n. 42.

dem Ansehen nach genöthiget gewesen.

Alldieweilen aber, so viel zuförderst den von dem Gerichtshalter gegebenen Bescheid anlanget, eines theils gar nicht abzusehen, wie der Frömterischen Tochter, eines so geringen Verbrechens halber, daß sie aus dem Dienst entlauffen, und welches allenfalls mit einiger Tage Gefängniß zu coerciren, eine so harte Strafe, so den Verlust ihres gantzen angeblichen Erbtheils nach sich ziehet, auferleget werden mögen, in mehrern Betracht, daß sie als eine Leibeigene seu pro glebæ adscripta zu achten, ex specie facti nicht wahrzunehmen, noch wenn auch dieses wäre, dergleichen rigoreuse Strafe statt haben würde,

DAV. MEVIUS in Tract. von dem Zustande,

de, und verweigerter Abfolge der Bauers-Leute. p. 136. n. 84. seqq.

bevorab, da selbige um einer Kleinigkeit willen, auf des Herrn Befehl, auf eine unter Christen fast nicht erhörte Art, mit einer besonders hierzu bestellten und mit Drat durchflochtenen Karbatsche gegeisselt werden sollen, welches sie nicht abwarten wollen, überdiß dieselbe sich wieder eingefunden, und allenfalls deprecirete; am wenigsten aber andern theils zu ergründen, wie Christoph Frömters Güthgen gewürdert, und davon, wieder die kundbaren Rechte, seinen Kindern bey seinem Leben Erb-Portiones ausgemachet werden können, da ohnerinnert bekannt, quod viventis nulla sit hereditas; Inde Pomponius ex hoc fundamento respondit

l. 1. ff. de hæred. vel act. vend.

si hereditas venierit eius, qui vivit, nihil esse actum, quia in rerum natura non sit, quod venierit, vielmehr solchergestalt der Vater, und nicht die Tochter bestraffet würde, **welches allerdinges wiederrechtlich ist,**

l. 12. C. de poen.
it. t. t. C. ne filius pro patre vel pater pro filio.

Hiernächst, das andere membrum dieser Frage betreffend, ex deductis und denen übrigen in dem Memorial d. d. K. d. 20. May. 1735. enthaltenen verschiedenen querellen derer Freu-

denholdischen Unterthanen, und welche Herr Quærente ex ore illorum schriftlich zu entwerffen, vermöge seines officii und Ihnen quovis modo zu assistiren sich nicht entbrechen mögen, zu bemercken, quam dura ac minus clemens illis apud herum fuerit servitus; Daher dem Patrono caussæ die Sache lebhafft und sonderlich wieder des Gerichtshalters illegales Verfahren, als wohin die impersonalen und allegorischen Ausdrücke eigentlich abziehlen, nachdrücklich vor zu stellen,

ex l. 6. §. 1. C. de postul.

add. BERLICH. Part. I. Concl. 9. n. 25.

nicht zu verdencken, auch hierunter, was wieder des IUSTITIARII ILLEGALITÆT, immassen die quæst. expressiones ein anders nicht involviren, von dem Schrifftsteller angeführet wird, nicht so fort der Gerichts-Herr, quippe qui in hoc passu artem non profitetur, sich anmassen darff, siquidem Iustitiarius male judicando litem suam facit,

arg. l. f. ff. de extraor. cognit.

& excusandus videtur Advocatus, qui lacessitus vel justo motus dolore in adversarium invehitur

HORN. Cl. 15. Resp. 16.

Zu geschweigen, daß solches in præsenti mehr animo clientem defendendi,

quam injuriandi, ohne welches letztere keine Injurie zu statuiren;

CARPZ. Pr. Crim. Part. II. qu. 97. n. 1.

berühret, allenfalls aber in dubio nicht so wohl auf eine Geld-Busse, als auf das purgatorium vorerst erkannt werden müssen,

WERNH. Part. V. Obs. 104.

mithin, daß Herr Quærente gegenwärtig contra officium Advocati oder wieder seine Pflicht gehandelt, eigentlich nicht gesaget werden mag; alleräusersten Falls aber derselbe weiter nicht, als mit einem Verweise, in præsenti angesehen werden können. So halten wir dafür, daß quæstionirter des Gerichts-Verwalters Bescheid wiederrechtlich, auch Er, Herr Quærente von der Ihme in Leipziger Urtheil dictirten Straffe, vorkommenden Umständen nach zu befreyen sey. V. R. W.

Uhrkündlich mit unserm Insiegel versiegelt

Königl. Preußl. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Mense Novembr. 1735.

Dergleichen Injurie leiden nun, ohne Unterscheid der Personen, alle und jede Menschen. Daher auch an denen Kindern und Rasenden eine Injurie begangen werden kann, l. 3. §. 1. & 2. ff. de injur. Auf gleiche Weise

se kann auch dem erblichenen Cörper, oder cadaveri defuncti, eine Injurie angethan werden, l. 1. §. 4. ff. eod. VOETIVS ad ff. Tit. de Injur. §. 5. Gestallt denn in solchem falle der Erbe wieder den Injurianten die Injurien-Klage anstellet, worvon gar bald ein mehrers.

Die Personen leiden solche Injurien, entweder **unmittelbahr**, wenn nehmlich ihre eigene Person oder Cörper geschmähet, angegriffen, geschlagen, verwundet wird, oder **mittelbahr**, wenn solche Personen injuriret werden, die entweder unserer Gewalt unterworffen, oder uns angenehm sind. §. 2. J. l. 1. §. 3. & 5. ff. de Injur. Daher, wenn der Sohn unmittelbar ist injuriret worden, so ist der Vater zugleich mediate mit injuriret; und wenn der Sohn gleich die Injurie vor seine Person ersitzen lassen wollte, kann der Vater doch, krafft habender väterlichen Gewalt, den Injurianten Injuriarum belangen, l. 1. §. 3. & 5. l. 17. §. 10. l. 26 l. 41. ff. l. 1. C. de Injuriis, HARPRECHT. pr. J. eod. HOPP. ad §. 2. J. eod. Es verstehet sich aber dieses nur von dem Falle, wenn er nehmlich noch unter väterlicher Gewalt stehet, in welchem Falle nehmlich der Sohn, ob er schon immediate injuriret worden, die actionem injuriarum nicht anstellen kann, sondern solche von dem Vater angestellet werden, und der Beklagte sich auf die von dem Sohn angestellte Klage eher nicht einlassen darff, als

biß er beweiset, daß er nicht mehr in väterlicher Gewalt sey. BERGER Oec. Iur. Lib. III. Tit. 9. §. 13. not. 3. Dahingegen auch der Sohn diese Iniurien-Klage selbst anstellen kann, wenn er nehmlich 1) aus der väterlichen Gewalt befreyet, es sey solches gleich nach der Zeit der erlittenen Beschimpfung allererst erfolget; 2) oder der Vater hat seine Einwilligung darein gegeben, arg. l. 17. §. 10. l. 41. ff. de iniur. oder 3) der Vater ist abwesend, oder wird seiner Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit nach vor abwesen dgehalten, BERER l. & §. cit. Sonst will ich nur hierbey noch dieses gedencken, daß einem Vater allerdings frey stehet, die seinem annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne angethanenen Iniurien zu remittiren und zu erlassen, l. 17. §. 12. ff. de iniur. iedoch mit dieser Limitation, nisi patris persona vilis sit & abiecta, filii vero honesta: tum enim quamvis pater actionem remiserit, filiusfamilias tamen suo nomine agere non prohibetur.

Ausser dem war nach Römischen Rechten ausgemacht, daß die unsern Knechten angethane Iniurien auch uns angiengen, und von dem Herrn geahndet werden konnten, §. 3. J. de Iniur. l. 15. §. 34. & 35 ff. eod. und zwar die Knechte konnten der ihnen angethanen Beschimpfung halber keineswegs klagen, quia personam civilem non habebant, sed pro mortuis reputabantur. Heut zu Tage aber, da unser

ser Dienst-Gesinde nicht mehr Sclaven, sondern vielmehr freye Menschen sind, zweifelt niemand mehr daran, daß sie wegen der ihnen angethanen Beschimpfung selbst Klage anstellen können, arg. §. 6. J. de Iniur. und mag der Herr die seinem Gesinde angethane Beschimpfung nicht auf sich ziehen, oder deßwegen mit successu Klage anstellen, den Fall ausgenommen, wenn diese angethanene Beschimpfung zugleich zur Schmach und Schande des Herrn gereichet. Wie nun dieses, daß die einem Dienstbothen angethanene Beschimpfung zur Schmach des Herrn angesehen sey, ordentlicher Weise nicht vermuthet wird; also wird hingegen dieses vermuthet, wenn es über und bey Ausrichung des herrschafftlichen Befehls geschehen, und in solchem Falle kann auch noch heut zu Tage eine Herrschafft dieserwegen Klage anstellen.

Auch die dem Eheweibe angethane Beleidigung ist uns mediate auch vor angethan zu achten; welches auch auf die versprochene Braut nicht unbillig zu ziehen, l. 15. §. 24. ff. de Iniur. und kann der Mann dieserwegen mit höchstem Rechte wieder die Injurianten Klage anstellen, §. 2. J. de Injur. l. 1. §. 3. l. 3. l. 11. §. 7. ff. de Injur. Woferne nur der Injuriante gewust hat, daß dieses eine Ehefrau oder versprochene Braut sey. Denn wenn er nicht gewust, sie sey eine Ehefrau oder Braut; so

bleibt es zwar in Ansehung der Weibes-Person nach wie vor eine Injurie, der Mann oder Bräutigam aber kann sich solches als eine Injurie nicht anziehen, weil ihm der Wille gemangelt, einen Mann oder Bräutigam dadurch zu injuriren, l. 18. §. fin. ff. de iniur. Jedoch ist es nicht nothwendig, daß er eben gewust haben müsse, wessen Ehefrau oder Braut sie sey. Dum enim in re illicita versatur iniurians, de omni eius eventu tenetur, & præsumitur ille, cuicunque Marito ac Sponso per Vxorem & Sponsam iniuriam facere voluisse. HOPP. ad §. 2. J. de iniur. Hingegen dieses was von dem Manne und Bräutigam ist gesaget worden, mag nicht auf die Frau oder Braut gezogen werden, noch einer Ehefrauen oder Braut frey stehen, wegen der ihrem Ehemanne oder Bräutigam angethanen Beschimpfung Klage anzustellen, aus Ursachen wie der Imperator in §. 2. Inst. de Iniur. schreibet: Contra autem, si viro iniuria facta sit, vxor iniuriarum agere non potest. Defendi enim vxores a viris, non viros ab vxoribus æquum est; den Fall ausgenommen, wenn die dem Ehemanne angethane Beschimpfung so beschaffen, daß sie nothwendiger Weise auch die Frau zugleich mit angehet und iniuriret oder übel berüchtiget: z. E. Es heisset iemand den Mann einen Hahnreh, oder aber einen Huren-Wirth, Verkoppler und dergleichen, als in welchem

Fall

Fall auch die Frau aus der ihrem Manne angethanenen Beschimpfung vor ihre eigene Person klagen kann, STRYK. Vs. Mod. ff. Tit. de Iniur. §. 9. LAVTERB. Coll. ff. Tit. de iniur. §. 13.

Auch der Erbe wird mediate per defunctum einiger massen beleidiget und iniuriret; z. E. Es hat einer den Verstorbenen eines Verbrechens fälschlich angeschuldiget, oder dessen Leichnam ungebührlicher Weise mißgehandelt. Semper enim heredis interest, defuncti existimationem purgare; und zwar dergestallt, daß, wenn die Erbschafft damahls schon angetreten gewesen, der Erbe so gleich iniuriret und so gleich klagen kann; dahingegen wenn er zur Zeit der ausgestossenen Iniurie die Erbschafft noch nicht angetreten gehabt, diese actio iniuriarum der Erbschafft acquiriret wird, und mit selbiger der Erbe sie überkömmt, l. 1. §. 4. & 6. ff. de iniur. STRYK. in Vs. Mod. ff. h. t. §. 13. SCHNEIDEWIN ad §. 1. J. de perpet. & temp. Act. HAHN. ad WESENBEC. Tit. de Iniur. n. 6. verb. *per alias personas;* BRVNNEM. ad l. 1. ff. de iniur. Wann nun aber viele Erben vorhanden, so kommt denenselben diese actio pro se & suo nomine in solidum zu. SANDE Lib. I. tit. 8. def. 2. Wenn aber die Kinder die väterliche Erbschafft nicht antreten wollen, so möchte scheinen, als ob ihnen solche actio iniuriarum nicht zustünde, und zwar nach Gelegenheit derer Worte des l. 1. §. 4. ff. de iniur. wenn es daselbst also heisset:

cui heredes, bonorumve possessores existimus: Jedoch verstehet sich dieses nur allein von denen heredibus extraneis, dahingegen bey denen Kindern und andern Consanguineis solches cessiret, als welchen nicht ratione hereditatis, sondern ratione sanguinis, diese actio injuriarum zustehet. BRVNNEMANN. ad l. 1. ff. de Iniur. n. 8. FARINAC. qu. 20. n. 121. BERLICH. P. II. Dec. 188. n. 16.

Solche ausgestossene Iniurien würcken nun die in denen Rechten deßhalber eingeführten Actiones. Ich will mich hierbey nicht lange aufhalten, sondern kürtzlich gedencken: daß, wegen derer angethanenen Iniurien entweder civiliter, oder criminaliter, geklaget wird. Die Actio civilis ist Actio æstimatoria, vermöge deren derjenige, welcher eine Injurie erlitten hat, taxiret, wie hoch er die Iniurie schätzet, und bittet, daß der Richter ihn in die Bezahlung der æstimirten Iniurie condemniren möchte. §. 7. & 10. J. de iniur. VOETIVS ad ff. Tit. de Iniur. §. 13. Diese findet nun so wohl bey denen Iniuriis personalibus, als auch realibus, statt; ist eine actio personalis ausser dem auch, weil sie ad meram vindictam abzielet, mere pœnalis, und ihres Effects wegen famosa, aus Ursachen, quia iniuriarum damnatus infamia notatur, *l. 7. pr. ff. de iniur. l. 1. pr. l. 4. §. fin. ff. de his qui not. infam. l. 2. pr. ff. de obsequ. par.* SAIL. *Lib. I. Obs. 65. n. 7. & 2. Obs. 102. n. 1.*

Die-

Diese Actio æstimatoria stehet nun ordentlicher Weise denen Erben des iniurirten nicht zu, um deßwillen, weil sie ad meram vindictam abzielet, welche der Sterbende erlassen zu haben vermuthet wird, auch vor der Litis Contestation nicht in bonis ist. l. 13. pr. l. 15. §. 14. ff. de iniur. l. 28. ff. eod. l. 2. §. 4. ff. de collat. arg. l. 16. in fin. C. de revoc. donat. Hingegen wenn der Iniurirte vor seinem Absterben bereits deßhalben Klage erhoben, und von dem Beklagten lis contestiret worden, so kann auch der Erbe diese Sache weiter fortsetzen, l. 28. ff. de iniur. l. 26. l. 58. ff. de O. & A. l. 87. l. 139. pr. l. 164. ff. de R. J. CARPZ. Lib. II. Resp. 44. n. 10. SCHILTER ad ff. Ex. 49. §. 30. FROMMANN. Disp. de act. quæ in bonis comput. §. 27. daferne aber der Beklagte ohne gegründete Ursache litem zu contestiren sich verweigert, und also bey Absterben des Iniurirten noch nicht litem contestiret hat, so schadet solches dem Erben nicht, sondern vielmehr dem ohngeachtet kann dem Erbe die Klage fortsetzen, CARPZ. L. 3. Resp. 39. n. 21. BERLICH, Dec. 209. Wenn ein gantzes Collegium iniuriret worden, und alle Assessores desselben Collegii verstorben; so können doch die Successores desselben diese Klage anstellen, weil ein Collegium oder Universitas niemahls ausstirbt, auch dergleichen iniuria nicht singulis, sondern vielmehr toti corpori ist angethan worden, welches auch durch die neuer-

wehlten Successores fortgesetzet wird, folglich können auch die Successores, wenn gleich lis noch nicht contestiret, diese Klage anstellen. CARPZ. Lib. II. Resp. 65. THEODORICI Coll. Crim. c. 3. aph. 18. n. 1. Hingegegen kan ich diese actionem æstimatoriam nicht wieder des Iniuriantens Erben anstellen, woferne nicht dessen Erblasser bereits litem contestiret hat, siue vere, siue interpretatiue e. g. si Princeps ad exhibitam supplicationem pro impetrando processu rescripserit, rescriptumque parti legitime insinuatum sit. *l. 13. pr. l. 15. §. 14. ff. de iniur. l. vn. C. ex delict. defunct. §. 1. J. de perpet. & temp. act. l. 38. l. 111. ff. de R. J. l. 22. C. de poen. l. 58. ff. de O. & A. l. 1. & 2. C. quand. libell. Princ. obl.* VOETIVS *ad ff. Tit. de iniur. §. 22.* BERLICH. *P. V. Concl. 69. n. 8. seqq.* CARPZ. *P. IV. C. 46. Def.* GAIL. *l. Obs. 64. n. 5.* oder aber an Seiten des Richters es selbst gelegen hat, LAVTERB. Coll. ff. Tit. de Iniur. §. 29. Jedoch findet diese actio iniuriarum æstimatoria, weil es eine actio famosa ist, nicht wieder die Eltern, oder die Patronos statt, l. 2. ff. de obsequ. par. l. 7. §. 3. l. 11. §. 7. ff. de iniur.

Die gantze Natur dieser actionis æstimatoriæ beruhet darinnen, daß der Kläger specifice exprimiret 1) diejenigen, welche der Beklagte wieder ihn hat sollen ausgestossen haben, l. 7. pr. ff. de iniur. Hiernächst 2) daß der Kläger auch in der Klage, so wohl die Zeit, als

auch den Ort, wo solche Iniurien ausgestossen seyn sollen, accurat und umständlich angebe, und ist die Zeit um deßwillen absolute nothwendig anzugeben und zu benennen, damit der Beklagte zeigen könne, er sey zu der angegebenen Zeit nicht in loco gewesen. CARPZ. Lib. II. Resp. 56. GAIL. d. Obs. 64. Vors 3) so muß er auch angeben, wie hoch er diese ihm angethanene Iniurie schätze. Und hierbey hat er nun die Freyheit, ob er in dem Libello sich zur eydlichen Bestärckung der angegebenen Summa, so hoch er nehmlich die Iniurie schätzet, offeriren wolle oder nicht. Offeriret er sich nicht zum Eyde, so moderiret der Richter die von ihm angegebene Summe ex officio, und hat hierbey sein Absehen auf die circumstantias personarum, loci, temporis & damni zu richten, und da stehet dem Beklagten der Minderungs-Eyd zu; dahingegen im ersten Falle, wenn der Kläger nach des Richters zu vorher beschehenen Moderation der Summe beschweret, der Beklagte zum Minderungs-Eyde nicht zugelassen wird, sondern so viel bezahlen muß, als der Kläger beschworen hat. Ja es wird der Iniuriante noch darzu ex condemnatione infam, woferne nicht der Richter bey Abfassung des Bescheides oder Urthels ihm seine Ehre vorbehalten hat.

Ausser der actione æstimatoria ist auch der Iniurirte berechtiget, die ihm angethanene Iniurie criminaliter anzubringen und zu bitten, daß

der

der Iniuriante ex officio bestrafet werden möchte. In welchem Falle denn der Iniurirte die Straffe nicht bekömmt, sondern vielmehr solche Straffe dem Fisco anheim fället. Und weil in denen Churfürstl. Sächs. Landen die actio æstimatoria so wohl ad palinodiam, mittelst des Duell-Edicts gäntzlich abgeschafft; so wird heut zu Tage diese actio criminalis Denunciations-weise schlechterdings beybehalten. Da muß nun aber der Kläger oder Iniurirte das factum, wie es an und vor sich ist, klar, deutlich, gewiß und mit Beschreibung derer circumstantiarum loci, temporis, erzehlen, und um rechtliche Bestraffung, auch um Abbitte und Ehren-Erklärung bitten, welches so wohl schrifftlich als mündlich geschehen kann, und diese Denunciation vor der Vernehmung dem Denunciaten oder Beklagten nicht mag abschrifftlich oder in Originali vorgezeiget und zugefertiget werden. Der Richter muß hierauf einen Termin, welcher nach abgezogenem tempore insinuationis eine 14tägige Frist in sich enthalten muß, anberaumen und den Beklagten auf solchen, daß er in anberaumten Termino erscheinen und sub pœna confessi & convicti (daferne aber die Iniurie schrifftlich ausgestossen, sub pœna recogniti) sich vernehmen und das Document recognosciren solle, citiren lassen. Im Termino muß der Beklagte oder Denunciate in Person, ohne Beystand eines Advocati, am aller-

allerwenigsten durch einen Advocaten oder Gevollmächtigten erscheinen, und auf die Denunciation, was er entweder einräume oder negire, antworten. Erscheinet er aber nicht, sondern bleibt in Termino aussen, so wird er pro confesso & convicto, und der bey der Denunciation inducirte Brief oder Document pro recognito, geachtet, mithin Beklagter secundum petita Denunciationis condemniret. Im Fall seines Erscheinens aber, wenn er die denuncirten Passus negiret; so wird, wenn der Denunciante in seiner Denunciation sich dieselbe zu beschweren anerboten, er zur Beschwerung seiner Denunciation zugelassen, nach deren Erfolg der Beklagte oder Denunciate in eine Straffe, nebst Abbitte und Ehren-Erklärung auch Refusion derer Unkosten, oder wenigstens zum Purgatorio und Erstattung derer Unkosten verurtheilet wird. Hat aber der Denunciante Zeugen, so werden die Zeugen eydlich abgehöret, und nach deren Deposition er entweder schlechterdinges condemniret, oder aber zum Purgatorio und Erstattung derer Unkosten verurtheilet wird. In allen diesen Fällen aber wird er nicht infam, obgleich in dem Bescheide oder Urthel ihm die Ehre nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Nun ist noch übrig, de modis tollendi & exstinguendi iniuriarum actionem etwas zu gedencken. Da besagen aber nun die Rechte,

daß

daß die Actio iniuriarum erlösche in nachfolgenden Fällen, und zwar: 1) Morte iniuriam inferentis & passi, wenn nehmlich der Iniuriante oder der Iniurirte, vor beschehener Vernehmung, welche instar Litis Contestationis ist, verstirbet; weil die Actio iniuriarum weder active noch passive auf die Erben transferiret wird. l. 13. pr. l. 15. §. 14. ff. de iniur. Hiernächst 2) remissione Actoris, wenn nemlich der Iniurirte die Iniurie dem Beklagten oder Iniurianten erlässet. Diese ist nun entweder expressa oder tacita. Erstere ist, wenn nehmlich der Iniurirte mit klaren Worten dem Iniurianten die ihm dadurch zugefügte Beleidigung erlässet und verzeihet. Letztere ist, wenn dergleichen Umstände und Bezeigungen sich ergeben, woraus nicht undeutlich zu schliessen, daß der Iniurirte ihm die Beleidigung verziehen haben müsse. l. 11. §. 1. ff. §. fin. Inst. de Iniur. MEVIUS P. V. Dec. 370. Dieses geschiehet nun, wenn der Iniurirte sich es nicht so gleich ad animum revociret hat. §. fin. Inst. de Iniur. BERLICH, P. V. Concl. 60. n. 24. *Qui enim iniuriam dereliquit, postea ex pœnitentia remissam iniuriam, recolere nequit.* Jedoch wird solches nicht etwa ex sola taciturnitate vermuthet, sed de eo aliunde & ex factis constare debet, veluti si ioco aut simili signo contempserit iniuriam. HOPP. ad §. 12. J. de iniur. Und diese remissio iniuriarum würcket nun so viel, daß die actio iniuriarum hierdurch

gäntz

gäntzlich aufgehoben wird und gäntzlich erlöschet, licet nova superveniat iniuria. Ferner obgleich einer so gleich Anfangs sich die ihm angethanene Iniurie ad animum revociret hat; so erlöschet doch die Actio iniuriarum, und wird die angethanene Iniurie tacite remittiret, wenn der Iniurirte nach der Zeit mit dem Iniurianten freundlich umgehet, mit ihm gegessen, getruncken, gespielet und dergleichen CARPZ. P. IV. C. 46. Def. 8. Jedoch wird erfordert, daß der Beleidigte solches motu proprio, oder vom freyen Stücken müsse gethan haben. Da hingegen, wenn es ex necessitate, oder honestatis ergo geschehen; z. E. sie sind beyderseits mit einander auf eine Gasterey geladen, und haben über Tische dergleichen Actus des Wohlstandes halber verrichten müssen, so mag hieraus keine remissio Iniuriæ ermessen werden. MARANTA in Spec. Aur. P. I. D. 1. n. 97. folglich mag nur in dem Falle die remissio Iniuriæ vermuthet werden, wenn der Iniurirte den Iniurianten selbst zu Gaste gebethen, oder der Iniuriante hat den Iniurirten zu Gaste gebethen, und derselbe erscheinet freywillig und gehet mit ihm freundlich um. So cessiret auch die Præsumtio remissæ iniuriæ, wenn der Iniurirte ausdrücklich protestiret, daß er solches auf Hofe-Recht und unbeschadet seines Rechtes thue, inmassen die Protestatio das Jus Protestantis conserviret. Weiter so kann nur in dem Falle

aus

aus solchem Bezeigen die Remissio Iniuriæ vermuthet werden und statt finden, wenn solches Bezeigen vor angestellter Iniurien-Klage geschehen. Da hingegen, wenn es nach geschehener Klage geschiehet, hierdurch die Actio Iniuriarum nicht vor erlassen zu achten, weil alsdenn der Iniurirte dadurch nicht so wohl die Iniurie selbst, als welche er dem Richter zu deren Bestraffung übergeben, sondern allein den Rancorem animi remittiret hat. FARIN. Pr. Cr. qu. 105. n. 352. & 355. HOPP. ad §. 12. J. de Inqu. iur. STRYK. Vs. Mod. ff. l. c. §. 35. BERGER. Oec. Jur. Lib. III. Tit. 10. §. 18. not. 3. p. m. 804.

Hierbey aber fraget es sich, wenn der Iniuriante und der Iniurirte mit einander zum H. Abendmahle gehen und desselben sich gebrauchen, ob in solchem Falle die Iniurie remittiret worden sey? Welches nicht zu leugnen, indem, wenn (wie es seyn soll) die Busse recht ernstlich und aufrichtig ist, ohne Zweiffel alle Rache und deßhalber zu machender Anspruch remittiret worden; welches sich denn auch von der vindicta publica, quæ nimirum fit per Magistratum billich zu verstehen. *Ant.* MATTHÆI de Crimin. Tit. de Iniur. Cap. I. n. 15. STRYK. in Vs. Mod. ff. Tit. de Iniuriis §. 36. HOPP. ad §. 12. J. de Iniur. Eben dieses ist auch von dem Falle zu gedencken, wenn der Iniurirte gefährlich kranck, und von öffentlicher Cantzel seine Verbrechen depreciret, sub formula: daß

man

man ihm nehmlich vergeben wollte, so er etwan einen beleidiget, deßgleichen er auch in seinem Hertzen gethan hätte. Denn in solchem Falle mag er, wenn er wieder zur Gesundheit kommt, die Iniurien-Klage keinesweges anstellen. STRYK de Jure Sensuum, Diss. 9. cap. 4. n. 10. seqq. ECKOLT ad ff. Tit. de Iniur. §. 18. STRYK. Vs. Mod. ff. Tit. de Iniur. §. 37. HOPP. ad §. 12. J. eod.

Es cessiret auch drittens die Actio iniuriarum, Præscriptione oder wenn die Iniurien-Klage bereits verjähret worden, und zwar wenn 1. Jahr verlauffen. Und ob zwar, nach Römischen Rechten, bey der Actione ex L. Cornelia, si criminaliter intentetur, so wohl auch bey der Extraordinaria criminali Iniuriarum persecutione, solche Klagen eher nicht denn nach Verlauff 20. Jahren, die Actio ad Palinodiam hingegen samt der Actione ex L. Cornelia, civiliter intentanda, allererst nach Verlauff 30. Jahren præscribiret wurden, so wird doch heut zu Tage, da diese Differentia Actionum Iniuriarum in Sachsen gäntzlich abgeschaffet, und davor die Iniurien-Denunciationes eingeführet, heut zu Tage in Sachsen die Iniurie binnen 1. Jahre præscribiret. Und zwar nicht etwa allein die verbalis, sondern auch so gar die Iniuriæ reales, wenn solche Iniuriæ reales nur leues seyn. Dahingegen es bey denen realibus atrocioribus es bey der in der Constitutione Electorali 46.

p. 4. gesetzten Frist derer 31. Jahre, 6. Wochen, 3. Tage verbleibet. HOPP. ad §. 12. J. de Iniur. WERNHER, Vol. IV. P. 5. Obs. 186. & Vol. VII. Supplem. p. 635.

Mit diesen Iniurien haben nun die Pasquille eine genaue Verbindung; daher ich nicht umhin kann, hiervon etwas weniges zu gedencken. Es ist aber ein Pasquill nichts anders denn eine scriptura iniuriosa, qua omisso auctoris nomine delictum alicui certum & famosum infamandi caussa obiicitur, & in populum spargitur. LAVTERB. Coll. ff. Tit. de Iniuriis. §. 66. BERGER. Oec. Jur. Lib. III. Tit. 9. §. 19.

Es sind zwey Haupt-Requisita, die coexistiren müssen, soll es andererGestallt ein wahrhafftiges und ohngezweifeltes Pasquill seyn: 1) Vt in scriptura dolose ad infamiam alicuius obiiciatur delictum famosum, quod in populum spargitur, & cuius pœna vel corporis afflictiua vel infamia foret, d. i. wenn nehmlich iemanden schrifftlich ein fameuses Verbrechen Schuld gegeben worden, welches Verbrechen sonst, denen Rechten nach, mit einer Leibes-Straffe, oder wenigstens mit der Infamia beleget wird. Ord. Crim. Carol. Art. 110. Denn wenn ich iemanden in Schrifften heßlich runter mache oder iniurire, ich werffe ihm aber kein dergleichen fameuses Verbrechen vor; so ist dieses zwar eine Iniurie, aber kein Pasquill, arg. l. 6. ff. de iniur. HOPP. ad §. 1. Inst.

Inst. de Iniur. Zum 2) wird erfordert, vt auctor suum nomen celet; oder daß der Urheber und Verfasser dieses Pasquilles seinen Nahmen verborgen, verheimlichet und nicht darunter geschrieben habe; und hindert nichts, ob der Urheber gleich einen erdichteten und falschen, oder gar keinen Nahmen darunter gesetzet. Zwar meinen BOCERVS de famosis libellis p. 2. n. 7. HARPRECHT ad §. 1. Inst. de Iniur. n. 151. HEIGIVS p. 2. qu. 31. n. 24. BERLICH. P. V. Concl. 67. n. 37. STRVV. S. J. C. Exerc. 48. th. 64. ibique Pet. MÜLLER in Not. lit. γ. daß die Verschweigung des Nahmens kein wesentliches Stück eines Pasquilles abgäbe; sondern, wenn nur iemanden ein fameuses Verbrechen schuld gegeben würde, obgleich der Aussteller seinen wahren Nahmen unterschrieben, wäre solches schon ein wahrhafftes Pasquill zu nennen. Weil aber die Peinliche Hals-Gerichts-Ordn. Art. 110. in folgenden Worten: **welcher iemand durch Schmach-Brieffe, zu Latein *Libellus famosus* genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Rechte, mit seinen rechten Tauf- und Zunahmen nicht unterschreibet**, die Verheimlichung des Tauf- und Zunahmens als ein, denen Rechten nach, unumgänglich nöthiges wesentliches Stücke eines Pasquilles erfordert; solches auch in Chur-Sachsen in der 44. Constitution Part. V. in folgenden Worten wiederholet:

holet: wenn einer iemanden durch Schrifft *diffamiren* und seinen Nahmen nicht bekennen würde, anbey dieses in denen Rechten gar stattliche Ursachen hat, wie HOPP. ad §. cit. p. m. 841. folgender massen anführet: Quia sic ob expressum nomen auctoris facilior iniuriae vindicatio; non ita, si non expressum. Vnde merito seueriori pœna auctor, postea manifestatus, est plectendus; so bleibt es wohl dabey, daß die Celatio nominis ein wesentliches Stücke eines Pasquilles sey, und in Ermangelung dieses Requisiti substantialis es kein Pasquill, sondern vielmehr eine iniuria scripta sey. Welcher Meinung auch beypflichten BEYER Delin. Jur. Crim. ad Art. 110. §. 4. CLASEN ad d. Art. O. C. C. th. 2. BRVNN. ad l. vn. C. de libell. famos. & ad l. 5. §. 9. ff. de iniur. HARTM. PISTOR. Obs. 187. n. 4. FINCKELTHAVS. Obs. 38. n. 8. seqq. CARPZ. Prax. Crim. qu. 89. n. 28. sqq. STRYK in Vs. Mod. ff. Tit. de Iniur. §. 40. LAVTERB. Coll. ff. Tit. de Iniur. §. 68.

So viel ist noch zu gedencken, daß, in Ansehung der hierdurch beleidigten Person, nichts verschlage, ob die beleidigte Person in solchem Pasquille mit Nahmen genennet sey, oder nicht; sondern es ist vielmehr schon genug, wenn er nur in selbigen dergestallt beschrieben und abgemahlet, daß ein ieder weiß, wem er hierunter meine, DAMHOVDER in Prax. Crim. C. 125. n. 7. & 138. n. 3. FARINAC. Pr. Cr. P. III. qu.

105. n. 474. seqq. STEPHANI ad O. C. C. Art. 110. n. 4. BEYER in Delin. Jur. Cr. ad d. Art. O. C. C. §. 3. STRYK in Vs. Mod. ff. l. c. §. 40. Weiter ist auch zu gedencken, daß die auf die Pasquille gesetzte Straffe erhöhet werden müsse, wenn nehmlich das Pasquill oder das Schand-Gemählde an eine Kirche, oder aber an einer Residenz ausgeworffen oder aufgehangen worden. BEYER l. c. in Addit. §. 16.

Es ist noch übrig zu gedencken, **wie denn die Urheber und Verfertiger solcher Pasquille bestraffet werden?** Da denn zu antworten, daß, ob zwar der dadurch Geschmähete an seiner Ehre gantz und gar keinen Abbruch und Nachtheil leidet, l. vn. in fin. C. de famos. libell. dennoch der Pasquillante nachdrücklich deßhalber zu bestraffen. Und zwar 1) wird derselbe (welches auch noch heut zu Tage bey uns statt findet) seines begangenen Frevels und Verbrechens halber infam und ehrloß, daß er also von allen öffentlichen Ehren-Aemtern gäntzlich ausgeschlossen wird, keinen Zeugen abgeben kann und seinetwegen von dem in dem Testamente enterbten Bruder die querela inofficiosi testamenti angestellet werden mag, und was mehr andere Effectus infamiæ in denen Rechten gefunden werden, l. 1. ff. de his qui not. infam. l. 10. C. ex quib. caus. infam. irrog. l. 12. C. de dignit. MEVIUS P. III. Dec. 32. n. 2. STRYK. Caut. Testam. c. 3. Uber die-

se pœna infamiæ war in denen Römischen Rechten auch eine pœna capitalis, und daß derselbe, befundenen Umständen nach, entweder mit einer Leibes- oder auch so gar Lebens-Straffe konnte beleget werden, l. un. C. de famos. libell. heut zu Tage nach Anleitung des 110ten Articuls der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, als auch in Chur-Sachsen, nach Maßgebung der Constitutionis Electoralis Saxonicæ 44. P. IV. ist die Pœna Talionis die ordentliche Straffe der Pasquillanten, dergestallt daß der Pasquillante noch über dieses, daß er ehrloß wird, besonders mit derjenigen Straffe beleget wird, die auf dasjenige Verbrechen gesetzet ist, was er dem andern in dem Pasquille Schuld gegeben hat. CARPZ. Pr. Crim. qu. 91. n. 14. BERGER. Electa Jprud. Crim. 86. & in Oec. Jur. Lib. III. Tit. 9. §. 19. not. 2. STRUV. Jprud. Forens. Lib. III. Tit. 23. §. 18. STRYK in Us. Mod. ff. §. 43. Jedoch verhält sich dieses nur alsdenn, wenn das Schuldgegebene Verbrechen nicht wahr, sondern vielmehr im Grunde falsch ist. Denn wenn es wahr ist, so findet die ordentliche und schwere Straffe des Libelli famosi zwar nicht statt: unterdessen aber, weil ihme doch obgelegen hätte, dasselbe ordentlicher Weise anzubringen und zu rügen, keineweges aber mittelst eines Verbrechens an den Tag zu bringen; so wird er, ob er schon die Wahrheit des begangenen Verbrechens erweiset, dennoch mit einer

ausserordenlichen Straffe beleget, MYNSINGER. Cent. IV. Obs. 4. n. 2. MEVIUS P. III. Dec. 357. SANDE Decis. Fris. Lib. V. tit. 8. Def. 6. desgleichen cessiret auch die ordentliche Straffe des Pasquilles bey demjenigen, welcher zwar darzu Anschlag und Rath gegeben, iedoch aber es nicht selbst verfertiget hat, nicht minder von demjenigen, qui libellum talem in platea proiicit, vel illum, postquam invenit & legit, non lacerat aut comburit, sed in publicum profert aut propalat. Denn in solchem Falle findet eine ausserordentliche Straffe, z. E. die Landes-Verweisung, item Gefängniß-Straffe statt, STRYK. in Vs. Mod. ff. Tit. de Iniur. §. 43. BEYER. Delineat. Jur. Crimin. ad O. C. C. Art. 110. Addit. §. 13. Wird der Thäter oder Urheber eines solchen Pasquilles gar nicht entdecket, so werden selbige, wie auch die unbekannten Auctores derer öffentlich gedruckten Schand-Schrifften oder Schand-Gemählde, auf öffentlichen Marckte, durch den Scharfrichter, öffentlich vor ehrenloß und infam erkläret, die Paßquille, Schand- und Schmäh-Schrifften, deßgleichen die Schand-Gemählde aber, von dem Scharfrichter oder Hencker, öffentlich auf den Marckte, bey der Staupen-Seule verbrannt, auch wohl, an manchen Orten, ein Exemplar davon an den Galgen geschlagen, BRUNNEM. ad L. fin. ff. de requis. vel absent. damn. ENGELBRECHT ad ff. Tit. de Iniur. §. 58. in fin. STRUV. Disp. de Ex-

ecutione in effigie, c. 6. STRYK. Vſ. Mod. ff. l. c. §. 44.

ARTICVLVS III.

De
DAMNO INIVRIA DATO,
oder
Von dem Schaden der iemanden durch eines andern Verwahrloſung oder Vorſatz wiederfahren.

Es wird aber hierunter aller derjenige Schaden verſtanden, welcher eines ſeinem Haab und Vermögen zugefüget, und dadurch daſſelbige geſchwächet wird, BERGER. Oec. Jur. Lib. III. Tit. 9. §. 11. Wenn nun iemand aus ſeinem eigenen Verſchulden einen Schaden hat verurſachet; ſo kann er aus dem Lege Aquilia belanget werden, daß er den zugefügten Schaden wieder erſetzen ſolle.

Soll nun die Actio L. Aquiliæ ſtatt finden, ſo wird hierzu erfordert: 1) daß dem andern ein Schaden zugefüget worden (es mag nun ſelbiger herrühren aus einer völligen Verderb- und zu Grunde-Richtung, oder aus einer Corruption der Sache, iedoch absque animo lucrifaciendi, (VINNIVS ad pr. J. de L. Aquil.) wodurch deſſen Vermögen ruiniret oder verringert und geſchwächet wird, l. 3. ff. de damno infecto.

fecto. Es findet dahero diese Actio nicht statt, wenn ein freyer Mensch ist umkommen, l. 15. §. 1. l. 16. ff. ad L. Aquil. weil das Patrimonium dadurch nicht ist in Abnahme kommen. Ja es muß dieser Schaden, auch ohne des Schaden leidenden sein Verschulden und Anlaß geben, erfolget seyn. Denn wenn derjenige, welchen ein Schaden ist zugefüget worden, selbst Schuld daran ist, mag dieser mit der Actione Legis Aquiliæ keinesweges fortkommen, iemehr die Rechts-Regul bekannt ist: Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur, folglich kann derjenige, welcher iemanden provociret und darbey verwundet worden, keinesweges auf die Unkosten und Interessen klagen, l. 11. pr. l. 30. §. fin. ff. ad L. Aquil. und also haben die Scabini Lipsienses, Mense Aprilis 1627. erkannt: **So wird *C. N.* solcher seiner Begünstigung und begangenen *Excessus* wegen, um 5. neue Schock billich in Straffe genommen, das aufgewandte Artzt-Lohn, Versäumniß und Unkosten aber, mag er, gestallten Sachen nach, weil der Beschuldigte zu solcher Schlägerey und Beschädigung Ursache gegeben, abzustatten nicht angehalten werden.** Daferne aber der Beschädigte nicht Ursache und Gelegenheit darzu gegeben hat; so muß der Beschädigende ihm, nicht allein das Artzt-Lohn und was er zeit währender Zeit versäumet hat, als ein

Versäumniß-Geld, und derer erlittenen Schmertzen halber über dieses noch ein gewisses, von dem Richter zu mäßigendes Schmertzen-Geld erlegen. Ord. Crim. Carol. Art. 20. STRVV. Jprud. Forens. Lib. III. Tit. 23. §. 20. CARPZ. Pr. Cr. qu. 99. n. 43. STRYK. Vs. Mod. ff. Tit. ad L. Aquil. §. 10.

Zum andern wird erfordert, daß der Schade iniuriâ, das ist contra ius wiederrechtlich zugefüget worden sey. Und geschiehet solches entweder dolo, oder culpa, *l. 5. §. 1. ff. ad L. Aquil.* auch levissima, l. 44. ff. eod. ingleichen infirmitate und imperitia §. 3. 7. 8. J. eod. welche bey demjenigen, so eine Kunst oder Profession verstehen wollen, vor eine culpa ausgeleget wird. Und verdienet dieses hierbey wohl beobachtet zu werden, was HOPPIVS ad §. 8. J. eod. also schreibet: Non tantum imperitia, sed & infirmitas rectoris equi, culpæ annumeratur. Quamuis enim infirmitas rectoris in se naturale vitium sit, vt sic extra culpam constitutus videatur rector; quatenus tamen infirmus vires suas debiliores negligit, & rei, cui gerendæ impar est, se immiscet, eatenus peccat: Non enim, vt modo dictum, affectare quis debet id, in quo intelligit, vel intelligere debet, infirmitatem suam aliis nocumento futuram. Es thut aber auch nichts zur Sache, ob die culpa in omittendo oder committendo bestehet, l. 7. §. 2. l. 8. l. 27 §. 9. ff. ad L. Aquil. Denn es muß dem

ohn-

ohngeachtet in beyden Fällen der dadurch zugefügte Schaden ersetzet werden, wenn nur solche ex culpa, als einer caussa mediata oder immediata herkömmt, arg. l. 30. §. fin. l. 29. §. 7. ff. ad L. Aquil. CARPZ. P. I. qu. 1. n. 29. und qu. 10. n. 14. Und ist es bey diesem Delicto gantz was besonders, indem ordentlicher Weise bey allen andern Delictis, soll die Pœna ordinaria statt finden, ein Dolus unumgänglich nothwendig erfordert wird, wovon HOPPIUS ad §. 3. Inst. de L. Aquil. folgende Ursache des Unterscheides anführet. Ratio diversitatis est, quia hic non agitur ad pœnam corporis aut infamiæ irrogandam, ut in ceteris delictis, sed tantum quis damnum ferre debeat. Æquius autem autem est, ut ille id ferat, cuius aliqua est culpa, quam ille, cuius res est, & nulla culpa. Hieraus fliesset, daß wenn iemand auf einen an dem Wege, welcher immerdar begangen wird, stehenden Baume stehet und Aeste abhauet, er schreyet aber nicht zuvor, ehe der Ast abfället, daß die Leute aus dem Wege gehen und sich in acht nehmen sollten, und der herabfallende Ast schläget einem vorübergehenden Manne einen Arm entzwey, oder verwundet ihn sonst: so ist er schuldig, demselben Verwundeten Schmertzen-Geld und Heiler-Lohn, auch Versäumniß-Geld zu entrichten; welches auch in dem Falle zu gedencken, wenn er zwar geschrien, aber nicht iusto tempore und eine Zeit zuvor, ehe

ehe der Ast herunter gefallen, sondern vielmehr in dem Moment, als der Ast runter fället, weil in solchem letztern Falle die Gelegenheit auszuweichen benommen und also er nicht von aller Schuld gantz und gar befreyet ist, MEVIUS P. I. Dec. 221. CARPZ. Pr. Cr. qu. 27. n. 64. Hingegen, stehet der Baum nicht an der Strasse oder einem öffentlichem Wege, sondern z. E. mitten in einem Garten: so ist der Mann zu schreyen nicht verbunden, weil er nicht zuvor vermuthen können, daß iemand da durch oder vorbey gehen würde, mithin zu schreyen auch nicht verbunden gewesen, l. 31. ff. ad L. Aquil. HOPP. ad §. 5. J. eod.

Der Schaden, welcher durch einem unvermuthetem Zufall mir zugewachsen ist, darf nicht ersetzet werden, noch findet deßwegen die Actio L. Aquiliæ statt, aus Ursachen: quia tale damnum non potuit, vel non debuit prævideri, l. 28. & 31. ff. ad L. Aquil. l. 6. C. de pignor act. den Fall ausgenommen: vbi culpa præcessit, aut concomitata est casum, l. 31. ff. eod. Dieses heisset aber, culpa præcessit casum, wenn des Menschens seine unternommene Handlung zwar unmittelbar oder mittelbarer Weise, iedoch per se, Ursache an diesem Zufalle gewesen; und findet also hier diese Regul nicht unbillich statt: Quotiescunque quis in re illicita versatur, aut in re quidem licita, sed illicite, non adhibendo scilicet debitam diligentiam, toties damnum,

damnum, etiam præter intentionem & casu, per se tamen exinde subortum pro culposo habetur, & sic actione L. Aquiliæ vindicatur, quia cum culpa sic per se & essentialiter ordinata sit ad illum effectum, seu damnum; inde caussa caussæ est etiam caussa caussati, i.e. ipsius damni, quod alicui obuenit, adeoque hoc pro culposo habetur. Also wenn ich nach Titium, um ihn zu treffen und zu beschädigen, einen Stein werffe, ich treffe aber Meuium, welcher von ohngefehr vorbey gehet, und den ich zu treffen nicht den Vorsatz gehabt: so bin ich allerdings deßwegen straffällig, l. 45. §. pen. ff. de L. Aquil. §. 4. J. eod. Jedoch wenn es nur per accidens, und nicht per se, hieraus folget: so bin ich keinesweges straffällig; Also wenn ich iemanden verwundet habe, derselbe aber will keinen Wund-Artzt brauchen, oder die vorgeschriebene Diät nicht beobachten, und stirbt also ex malo regimine: so bin ich nicht als ein Todtschläger am Leben zu bestraffen, ob ich schon wegen der Verwundung nicht unbillig zu bestraffen sey, l. 30. §. fin. ff. eod.

Aus obigen folget weiter dieses, daß wenn mich iemand, ohne daß ich ihm Anlaß dazu gebe, attaquiret und anfället; ich wehre mich, und füge ihn dadurch Schaden zu, so darff ich solchen Schaden nicht ersetzen, und heisset dieses das Moderamen inculpatæ tutelæ, wovon ich nur kürtzlich hier etwas weniges anführen will.

Es erfordert aber selbiges, soll es andererge-stallt mit Effect und Nutzen können angeführet werden, dieses: 1) daß mich iemand unrechtmäßiger Weise anfällt, l. 3. C. ad L. Corn. de Sicar. ie mehr bekännten Rechtens ist, vbi offensio est illicita, ibi defensio est licita, & vbi offensio est licita, ibi defensio est illicita.

Zum 2) wird erfordet, daß dem Angefallenen auch Lebens-Gefahr dadurch zustehe und zuwachse, oder ut immineat vitæ periculum, *l. 5. pr. ff. ad L. Aquil. l. 4. C. ad L. Cornel. de Sicar.* z. E. es fällt mich einer mit einen Degen, Geschoß, Messer, Dolch oder andern tödtlichen und schädlichen Gewehr oder Instrumente an, O. C. C. Art. 140. Jedoch wird nicht erfordert, daß der Angefallene nothwendig den ersten Schlag, Stoß, Stich, Schuß erwarten und ausstehen müsse, O. C. C. Art. 140. zumahl wenn vermuthlich daraus ein unersetzlicher Schade erwachsen, oder er dadurch ausser den Stand gesetzet werden könnte, sich wieder die ungerechte Gewalt zu wehren, BERLICH. P. IV. Concl. 13. n. 7. CARPZ. Pr. Crim. qu. 29. n. 57. Und findet hier diese Rechts-Regul billich statt: Vbicunque cunctatio periculosa est, ibi præuenire iustæ defensionis est. Ja obschon derer blossen Bedrohungen wegen, ordentlicher Weise der Bedrohete den Drohenden anzufallen und zu verwunden, oder auch gar zu tödten nicht berechtiget: so verstehet sich dieses

ses doch nur von dem Falle, da der Drohende ausser dem Stande gewesen, dem Bedrohenden an seinem Leben zu schaden, und seine Drohungen ins Werck zu richten; dahingegen wenn derselbe in procinctu stehet, seine Drohungen ins Werck zu setzen, z. E. er drohet mich zu erschiessen, und er ziehet den Hahn seiner Pistohle oder Flinte auf; item er leget schon an, um auf mich loß zu drücken, so bin ich berechtiget, ihm vorzukommen, um ihm eine Kugel vor den Kopf zu geben, l. 1. C. quando liceat vnicuique sine iudice se vindicare, l. 3. C. ad L. Cornel. de Sicar.

Weiter wird auch 3) erfordert modus iustus, oder daß der Angefallene auch Maasse halte, und in seiner Wehre nicht überschreite, oder wie es auch heisset: vt defensio proportionata sit offensioni, und daß derjenige, welcher angefallen worden, sein Leben anderer gestallt nicht hat retten können, als durch die Entleibung des Aggressoris, l. 45. §. pen. ff. ad L. Aquil. Hieraus fliesset, daß, so lange ich mein Leben anderer gestallt, als durch die Entleibung des Aggressoris, salviren kann, ich dieses Mittel schlechterdinges ergreiffen und mich enthalten muß, den Aggressorem zu entleiben, dergestallt daß, wenn ich solches unterlassen und, ob ich schon auf andere Wege hätte loßkommen können, ich dennoch den Anfaller niederstosse: so habe ich das Moderamen inculpatæ tutelæ überschritten und bin deßwegen nicht unbillich

zu

zu bestraffen, CARPZ. Pr. Crim. qu. 29. n. 4. sqq. STRYK. Vs. Mod. ff. Tit. ad L. Aquil. §. 11.

Ob nun zwar Rechtens, daß ich meinen Feind eher nicht ums Leben bringen kann, als bis ich sehe, daß ich mein Leben andergestallt nicht, als durch seine Entleibung, in Sicherheit stellen kann: so bin ich doch (nisi tuto & commode fugere possim; id quod ex circumstantiis personarum, loci & temporis est diiudicandum) nicht schuldig, vor dem mich anfallenden Feinde zu weichen und zu fliehen; sondern ich bin berechtiget, ihm Stand zu halten, die Spitze zu bieten, und, mit meiner Hand durch seine Ermordung, mich zu salviren. Sic enim sibi potius, quam alii consulere tenetur aggressus; præsertim cum ille, qui gladium ad sui corporis defensionem prætendit, non in re illicita versetur, sed arbitrio inuasoris relinquat, velitne impio suo proposito desistere, an in scelere perseuerando tutelarem ensem incurrere & de vita sua periclitari. Daferne aber der Angefallene hat sicher und ohne Lebens-Gefahr entweichen können; er hat solches aber nicht gethan, vielmehr dem Aggressori stille gehalten, und denselben entleibet: so hat er zwar allerdings in dem Moderamine inculpatæ tutelæ, oder der Nothwehre, gewaltig excediret; iedoch aber mag er nicht, als ein vorsetzlicher Todtschläger, mit der ordentlichen Straffe des Todtschlages beleget und bestraffet werden: sondern er wird

nur,

nur, wegen seines in der Nothwehr begangenen Excesses, mit einer ausserordentlichen Straffe beleget; quia ignoscendum est ei, qui se vlcisci voluit prouocatus, imprimis cum difficile sit, iustum temperare dolorem, l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. l. 38. §. 8. ff. de adult O. C. C. Art. 142. Bey welchen Umständen, und wenn er wegen des Excesses in der Nothwehre, oder Moderamine inculpatæ tutelæ, mit einer Leibes-Straffe beleget wird, er, nach Sächsischen Rechten, denen Erben des Entleibten kein Wehr-Geld geben darff; wird er aber nur verwiesen, so muß er das Wehr-Geld bezahlen, Constit. Elect. II. P. 4. Sonst ist, so viel dieses dritte Requisitum der Nothwehre anlanget, noch die Frage zu untersuchen: vtrum scilicet paritas armorum requiratur ad id, vt moderamen inculpatæ tutelæ dicatur obseruatum? Welche Frage ich mit HOPPII Worten in Commentario ad Instit. de Lege Aquilia ad §. 2. p. m. 823. folgendergestallt beantworten will: Respondetur enim distinguendo inter paritatem armorum ratione specierum, & ratione periculi intentati. Non illa, sed hæc necessaria est ad moderamen inculpatæ tutelæ: vnde si v. g. rusticus aliquem claua petat, dubium non est, quin ille commode se gladio defendere possit, quia etiam ex clavæ ictu mors inferri potest. CARPZ. in Pr. Cr. qu. 28. D. 27. MASCARD. de probat.

Vol. 3. Concl. 1126. n. 36. seqq. STRYK. in Vs. Mod. ff. l. 9. Tit. 2. §. 12.

Das 4) wesentliche Stücke zu dem Moderamine inculpatæ tutelæ bestehet nun wohl ausser allen Zweiffel darinnen, daß der Angefallene den aggressorem in continenti, oder eben zu der Zeit, da er ihn anfället und attaquiret, auch von der Attaque noch nicht abgelassen hat, entleibe, und solche Entleibung nicht etwan ex intervallo, z. E. einige Stunden nachher, als er ihn angefallen, von dem Anfalle aber wieder abgestanden hat, oder sie durch andere von einander gebracht worden sind, geschehen sey, l. 45. §. 4 ff. ad L. Aquil. aus Ursachen, quia, postquam ad extraneos actus iam deuentum, non amplius vis infertur, imo copia tunc Judicis haberi potest. Unde ultionem magis, quam defensionem sapere videtur, quod tunc susceptum; folglich, wenn der Angefallene nach der Zeit, da der Anfall cessiret hat, den Aggressorem entleibet: so ist derselbe, allen Rechten nach, vor nichts anders, als vor einen vorsetzlichen Todtschlag zu achten; derselbe auch, mit der ordentlichen Straffe derer vorsetzlichen Todtschläger, nicht unbillich zu belegen. Und weil die Defension oder Nothwehre nicht länger dauren soll, als die Offensio oder der Angriff; cum mutua relatio sit inter offensionem & defensionem, adeoque sublato uno, merito etiam alterum tollatur: so folget, daß, wenn

der

der Angefallene den Anfallenden, oder Aggressorem, entweder wehrloß gemacht und in den Stand gesetzet, daß er ihm nicht mehr schaden kann; oder er hat ihn zwar nicht wehrloß gemacht, ihm aber doch so tapfer widerstanden, daß der Anfallende die Flucht ergreiffen müssen, er verfolget ihm auf der Flucht und entleibet ihn in solcher: so ist er allerdings, quia iam extra periculum erat, ausser die Grentzen des Moderaminis inculpatæ tutelæ geschritten, mithin nicht unbillich, so gut als ein vorsetzlicher Todtschläger, zu bestraffen. BERLICH. p. 4. Concl. 13. n. 18. CARPZ. Pr. Cr. qu. 30. n. 43. seqq. STRYK. in Us. Mod. ff. l. c. §. 12.

Es kann einer auch mit dem Moderamine inculpatæ tutelæ sich schützen, wenn er einen Strassen-Räuber, der ihm seine Sachen nehmen wollen, und dessen er anderergestalt nicht hat können loß werden, niederstösset; inmassen ein Strassen-Räuber so wohl dem Vermögen, als auch, wenn es nicht anders seyn will, dem Leben des andern nachstellet. Daher denn auch eine Rechts-Regul vorhanden: quod etiam rerum seruandarum caussa liceat occidere aggressorem, vbi vitæ simul immineat periculum, *l. 9. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 4. §. 1. & l. 5. pr. ff. ad L. Aquil.* CARPZ. *Pr. Cr. qu. 22. n. 2.* Dafern er aber sein Vermögen hat anders, als mit des Räubers Niederstossung, salviren können, oder er ist nicht in Lebens-Gefahr gewe-

sen; so handelt er unrecht, und ist einiger Animadversion würdig, wenn er den Strassen-Räuber ermordet, aus Ursachen: quia rerum iactura reparabilis est, cum res æstimari & per magistratum repeti, aut aliunde iterum obtineri potest; quod secus est in iactura vitæ. So mag ich auch nicht zu Vertheidigung meiner Honneur und Ehre iemanden ermorden: weil die Ehre und Renomme niemanden mag durch einen Priuatum genommen werden, arg. l. 7. pr. ff. quod met. caus. l. un. in fin. C. de libell. famos. Und hindert nichts, wenn gleich gesagt wird, quod vita & fama pari passu ambulent; angesehen dieses Dicterium zwar, so viel die necessitatem defendendi anlanget, statt findet: dahingen solches nicht quoad modum angezogen werden mag. STRYK. Disp. de foro conscientiæ, cap. 6. n. 93. Findet aber dieses in Ansehung der Renomme und Honneur nicht statt: so ist es doch auf die Keuschheit nicht unbillich zu appliciren; sintemahl ich diese, auch mit Ermordung des Gewaltübenden zu vertheidigen berechtiget; und wenn ein Mädgen denjenigen, der sie nothzüchtigen und mit Gewalt wieder ihren Willen schwächen will, niederstosset und ermordet, sie hat auch (welches hauptsächlich erfordert wird) andere gestalt nicht ihre Keuschheit erretten können; so ist sie von aller Straffe nicht unbillich befreyet, immassen auch hier eine iactura irreparabilis zu befürchten, PUFEN-

DORFF. de J. N. & G. l. 2. cap. 5. §. 11. HENNIGES ad GROTIUM, lib. 2. cap. 20. §. 2. SIMON. Diss. de Iustitia hominis circa sua membra cap. 9. §. 9. HOPPIUS ad §. 2. J. de L. Aquil. woselbst er diesen Satz folgender massen zu vertheidigen sich bemühet: Nec aliud in foro conscientiæ dicendum, quia femina tali oppressione opponeret se periculo consentiendi peccato, vel ad minimum titillationis libidinosæ, & ita alterius vitæ parcendo summum sibi ipsi periculum accerseret, nimirum æternæ damnationis.

Bey Gelegenheit muß ich hier nur auch etwas weniges davon gedencken, ob ich nehmlich einen zur Nacht-Zeit kommenden und einbrechenden Dieb ungestraft ermorden könne? Diese Frage hat der JCtus in dem l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. schon entschieden, und zwar dergestallt, daß, wenn der Wirth den zur Nacht-Zeit kommenden und einsteigen wollenden Dieb zuvor angeschrien und dadurch verjagen wollen, er hat sich aber dadurch nicht abschrecken lassen, solcher einsteigen-wollender Nacht-Dieb, ohne alle Verantwortung und zu befürchtende Straffe, entleibet werden kann: quia non tantum in periculo bonorum, sed & vitæ versatur; cum nesciat, quo animo & quibus armis instructus veniat. Zwar meinet STRUV. tr. de vindicta privata c. 4. §. 10. n. 6. als ob es heut zu Tage nicht mehr nöthig sey, den Dieb anzuschreyen, sondern auch, ohne solch vorherge-

gangenes Anschreyen, der Nacht-Dieb gar wohl ungescheuet möchte entleibet werden; dem aber STRYK. in Us. Mod. ff. ad L. Aquil. §. 18. folgender massen antwortet: *Quod non admittendum puto;* nec enim clamor exigitur tantum, vt vicini in testimonium vocentur, sed &, vt ipse fur clamore deterreatur & in fugam convertatur; vnde inter requisita impuniti furicidii hoc refert CARPZ. *Pr. Cr. qu. 32. n. 38.* Si enim clamore furem repellere possim, non opus est, vt ad arma deueniam. Idem est, si furem includere vel commode apprehendere valeam: non enim impune dimittendus est occisor, si sine suo periculo furi parcere potuerit, *l. 9. ff. ad L. Corn. de Sicar.* Unde in casu, cum dominus noctu scalas fenestris admoveri audiret, & arrepta securi semet ad excipiendum furem præpararet, caputque eius fenestræ vix immissum securi percuteret, ut mortuus ex scalis in plateam decideret, hoc autem facto per clamorem vicinos excitaret, fustigatione dignum censuimus quondam in Fac. Jur. Francofurtana; si enim in tempore clamasset, furem mox fugasset, & ita sine periculo ipsi parcere potuisset.

Um wieder auf die Actionem Legis Aquiliæ zu kommen, so wird darzu noch 3) erfordert, soll anderergestallt diese Actio statt haben, daß eine res corporalis sey verbrannt, zerbrochen, zerschnitten, oder sonst verderbet und ruiniret worden, §. 13. J. de L. Aquil. l. 27. §. 13.

§. 13. ff. eod. denn wenn auf eine andere Art ein Schade ist verursacht worden, z. E. ich lasse des Titii Vogel wegfliegen u. s. w. so findet die Actio Legis Aquiliæ nicht statt: sondern es verstattet der Prætor ex æquitate eine Actionem in factum contrariam. §. fin. Inst. eod. l. 11. ff. de præscr. verb.

In Ansehung des ersten Requisiti finde ich noch beyzufügen, daß, so offt ich eine Handlung, daraus dem andern Schaden zugewachsen, unternommen, die ich denen Rechten nach habe frey unternehmen können, so offt habe ich nichts verbrochen, und bin also dem andern den erlittenen Schaden zu ersetzen nicht verbunden, noch findet die Actio Legis Aquiliæ statt. Daher ist die Rechts-Regul bekannt: Quodcunque damnum fit iure permittente, ob id non datur actio Legis Aquiliæ, aus Ursachen, quia ibi cessat culpa. Daher, wenn die Obrigkeit ihr Amt nicht überschritten, und demjenigen, der ihren obrigkeitlichen Verordnungen sich strafbar wiedersetzet hat, seiner Widersetzlichkeit gewaltsam und harte begegnet ist, dadurch demselben aber an seinem Vermögen Schaden zugefüget worden: so ist die Obrigkeit deßhalber nicht gehalten, ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen, l. 29. §. 7. ff. ad L. Aquil. Deßgleichen, wenn eine Feuers-Brunst entstehet und, damit dieselbe nicht weiter um sich fressen möchte, werden einige Häuser nie-

dergerissen, es kommt aber das Feuer nicht so weit: so mögen doch die Besitzer dieser Häuser, wegen des darunter erlittenen Schadens, auf dessen Ersetzung nicht dringen, l. 49. §. 1. ff. eod. l. 3. §. 7. ff. de incend. ruin. naufrag.

Auf gleiche Weise findet die Acti Legis Aquiliæ nicht statt bey dem Medico, wenn derselbe nach den Reguln seiner Scienz und Wissenschafft verfahren hat, ob auch schon der Patiente gestorben, oder aber ein siecher krancker Mensch verblieben ist. Aus Ursachen, weil dem Medico der eventus mortalitatis nicht imputiret werden mag, l. 6. §. 7. ff. de Offic. Præsid. Wie denn der bekannte Vers vorhanden:

Non est in Medico semper relevetur vt æger,
Interdum docta plus valet arte malum.

Jedoch verstehet sich dieses nur von dem Falle, wenn der Medicus in seiner Wissenschafft gnugsam erfahren und allen gebührenden Fleiß dabey angewendet hat. Falls aber der Medicus nicht allen gebührenden Fleiß hierbey gebrauchet, sondern nachläßig gewesen, oder aber, er hat die Medicin nicht recht gelernet und verstanden, z. E. Er ist ein Apothecker, Barbirer, Feldscherer gewesen, und hat doch die Medicamenta distribuiret, auch in medicamentorum genere und methodo medendi verstossen: so kann derselbe nicht allein Actione Legis Aquiliæ billich belanget, sondern auch, nach Anleitung der Peinl. Hals-Gerichts Ordn. Art.

134. arbitrarie und extraordinarie bestraffet werden. Und zwar um so vielmehr, weil die Rechts-Regul bekannt: Quicunque artem profitentur, cuius solidam scientiam non habent, illi, si quid ex imperitia commiserint, ea propter tenentur, l. 132. ff. de R. J. und diese in der natürlichen Billichkeit gegründet: daß niemand ein Amt, oder etwas anders affectiren soll, was er nicht verstehet, und zuvor wissen können oder sollen, daß er damit andern nur schädlich seyn würde, l. 8. §. 1. ff. de L. Aquil. Jedoch wird ein solcher unerfahrner Medicus, oder auch ein solcher Medicaster, wenn ihm auch gleich erweißlich gemachet werden könnte, daß durch sein übels Dispensiren derer Medicamente, oder auch durch seine Nachläßigkeit der Patiente sterben müsse, nicht, nicht als ein vorsetzlicher Todtschläger bestraffet, quia non directo intendit mortem alterius. Hinc quamvis occidisse alias dicatur, qui caussam mortis dedit, hoc tamen non de *caussa remota*, sed *proxima*, est intelligendum. Es wäre denn, daß ein solcher Medicus, boßhafftiger Weise und mit Vorsatz, iemanden tödtliche und schadhaffte Medicamenta gegeben, und derselbe davon gestorben wäre; als in welchem Falle auch der Medicus nicht unbillich als ein Todtschläger, mit der ordentlichen Straffe derer vorsetzlichen Todtschläger bestraffet wird. O. C. C. Art. 134.

Ist nun also ein dergestaltiger Schaden zugefüget worden, so wird die Ersetzung desselben, mittelst der Actionis Legis Aquiliæ, gefor-fordert. Diese ist nun eine Actio personalis, ciuilis, mixta, vermittelst deren iemand, wieder einen andern, auf Ersetzung des von demselben ihm zugefügten Schadens klaget.

Haben ihrer viele einen Schaden zugefüget: so werden singuli in solidum gehalten, und kan also ein ieder auf die gantze Summe belanget werden; iedoch wenn dieser Angepackte die gantze Summe bezahlet hat, weil diese Actio schlechterdings auf Ersetzung des zugefügten Schadens abzielet: so werden, durch des einen Socii beschehene totale Befriedigung, die andern von der Obligation dadurch befreyet; cum nihil amplius intersit, *arg. l. 1. §. 4. ff. de eo per quem fact.* Ja es kann sich auch der in solidum belangte correus nicht mit der Exceptione divisionis schützen; denn, ob zwar CARPZ. P. 2. Dec. 190. n. 16. daß auch in diesem Falle das Beneficium divisionis statt habe, behaupten will: so seyn doch die angeführten Rationes schlechterdings auf die ordinarias plurium correorum regulas gegründet, welche aber, nach Anleitung des l. 27. §. 1. ff. de minor. bey denen Delictis cessiren, mithin auch das Beneficium divisionis in diesem Falle cessiren muß, STRYK. in Us. Mod. ff. Tit. ad L. Aquil. §. 21.

Ob

Ob nun zwar die Erben desjenigen, der den Schaden erlitten hat, solche Actionem Legis Aquiliæ anzustellen berechtiget: so mag dieselbe doch nicht, weil sie ex Delicto herrühret, wieder des Beschuldigten seine Erben angestellet werden, den Fall ausgenommen, wenn nehmlich der Verstorbene bereits deßhalber rechtlich verklaget, und litem contestiret hat. Denn in solchem Falle, weil per litis contestationem die Actio auch passive auf die Erben transferiret wird: so sind post Litis contestationem auch die Erben verbunden. Ausser dem Fall aber der beschehenen Litis contestation, sind dieselben damit verschonet; angesehen, wenn man auch gleich einräumen wollte, daß diese Actio Legis Aquiliæ heut zu Tage rei persecutoria sey, so mag sie doch nicht wieder die Erben gehen, cum non cesset, esse ex Delicto, *l. 23. §. 8. ff. ad L. Aquil.* CARPZ. p. 4. C. 12. def. 9. LAVTERB. Coll. ff. Tit. ad L. Aquil. STRYK. in Not. ad LAVTERB. Comp. Jur. l. c. ad verb. *Delicto.*

Mittelst dieser Klage verlange ich nun die Ersetzung des mir zugefügten Schadens. Und obzwar, nach denen Römischen Rechten hergebracht, daß, wenn ein Vieh getödtet oder schadhafft gemacht, der den Schadenmachende solches nach dem Werthe bezahlen müste, als so hoch dasselbe Stücke binnen einem Jahr her (welches von der Zeit an, da der Schade ist ge-

sche-

schehen, muß zurück gerechnet werden) wird doch heut zu Tage dergleichen æstimation bey uns nicht attendiret; sondern es kann weiter nichts, als bloß der Werth der Sache, wie derselbe zu der Zeit, da der Schade zugefüget worden, bestanden hat, gefordert werden. SCHILTER Prax. Jur. Rom. Exerc. 19. th. 52. STRYK. Vs. Mod. ff. l. c. §. 2. Den Fall ausgenommen, wenn der Beklagte leugnet, daß er solchen Schaden zugefüget habe, und er wird dessen nachhero überführet. Denn in solchen Falle muß er gedoppelt so viel, als die Sache bey Erleidung des Schadens werth gewesen, zur Straffe erlegen, §. 19. & 26. Inst. de Action. l. 2. §. 1. ff. l. 4. C. ad L. Aquil. BACHOV. Vol. 1. Disp. 18. th. 10. Lit. E.

Nun komme ich auf die Lehre von denen delictis Publicis welche LAUTERBACH Coll. ff. Lib. 48. Tit. 1. §. 2. also beschreibet: quæ ob damnum Reipl. illatum LL. publ. jud. notantur & vindicantur, potestate accusandi regulariter cuivis de populo concessa. Und sind diese delicta publica auch noch heut zu Tage von denen delictis privatis unterschieden. Denn ausser dem, daß wie STRUVIUS S. J. C. Exerc. 48. th. 13. JUL. CLARUS Pract. Crim. qu. 1. n. 2. erwehnen, bey denen delictis privatis bloß auf die Privat-Satisfaction, hingegen bey denen delictis publicis zugleich auch auf die öffentliche der dadurch beleidigten Societät und Republic zu erlegende

und

und abzustattende Satisfaction gesehen wird, so äussern sich noch folgende Umstände, welche allerdings einen Unterscheid unter beyden Gattungen anzeigen. Also bey denen delictis privatis mag nicht ein iedweder (heut zu Tage das furtum ausgenommen) wieder den Verbrecher klagen, sondern nur derjenige, der hierdurch beleidiget worden, und also Schaden erlitten hat, welcher auch diesertwegen eine ordentliche Klage anstellen muß. Hingegen bey denen dilictis publicis mag ein ieder, den auch sonst diese Sache nichts angehet, noch dadurch Schaden gelitten hat, diese Sache der Obrigkeit zur ordentlichen Untersuchung und Bestraffung anzeigen. Bey denen delictis privatis, wenn die Sache gleich dem Richter bekandt war, dorffte er doch nicht die Sache untersuchen, so lange nicht der Beleidigte Klage anstellete; da hingegen bey denen delictis publicis, wenn der Richter nur hiervon einige Nachricht und indicia erhält, er ex officio die Sache untersuchen und inquiriren muß. Bey denen delictis privatis muß der Kläger den Beweiß über sich nehmen, und wenn er das imputirte Verbrechen dem Beklagten nicht erweisen können, wird derselbe absolviret, bey denen publicis hingegen wird der Beklagte nicht sogleich absolviret, sondern der Richter kan ex officio weiter verfahren, und neuere Zeugen abhören, IVL. CLARVS l. c. qu. 3. n. 7. BRVNNEM. Proc. Crim.

Crim. Cap. 1. Bey denen publicis judiciis kan der Beschuldigte, wenn erhebliche Indicia wieder ihn verhanden seyn, und er hingegen das Verbrechen beständig verneinet, derselbe gar wohl auf die Tortur gebracht werden, welches aber bey denen delictis privatis (das Furtum heut zu Tage ausgenommen) nicht geschehen mag HOPP. ad pr. J. de publ. Jud. STRYK. Vs. Mod. ff. lib. 47. tit. 1. §. 1.

Ich habe gleich zuvor gesaget, daß die publica delicta von denen privatis unter andern auch darinnen unterschieden, daß bey denen erstern ein ieder, der auch nicht Schaden dadurch erlitten, dennoch den Verbrecher anklagen könne. Daher ich, ehe ich weiter gehe, nur sogleich erinnern will, daß obzwar heut zu Tage der Processus Accusatorius an denen meisten Orten Deutschlandes nicht mehr üblich, vielmehr statt dessen der Processus Inquisitorius eingeführet, und die Obrigkeit ex officio bey entstandenen Ruffe oder erheblichen Indiciis wieder den Missethäter inquiriret, dennoch niemanden verwehret, den Accusations-Process anzustellen, gestallt denn auch an manchen Orten gewisse Fiscale bestellet, welche die Peinliche Anklage an- und fortstellen. Weil aber in denen Churfürstl. Sächßl. Landen dieses nicht so sehr offters statt findet; mag ich auch allhier davon nichts weitläufftiges anführen, sondern will von dem Inquisitions-Processe, welcher gewöhnlicher ist,

nur

nur so viel præmittiren, daß solcher von der Obrigkeit alsdenn, wenn iemand ein Verbrechen denunciret, oder sonst erheblicher Verdacht wieder iemanden sich äussert, oder auch fama publica und ein gemeiner Ruff wieder iemanden gehet, angestellet werde. Worunter denn auch dieses gehöret, wenn ein Delinquente bey seiner Aussage und Vernehmung auf iemanden, daß er mit ihm zugleich ein Verbrechen begangen habe, bekennet und ihn also inculpiret. Denn obzwar ordentlicher Weise, wenn die in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Art. 31. und 32. erforderlichen Requisita nicht concurriren, die blosse Anschuldigung eines Socii oder Correi Delicti nicht genug ist, den andern zur Marter zu bringen, so würcket selbige, wenn zumahl dieselbe einiger massen wahrscheinlich, doch so viel, daß wieder diesen Beschuldigten mit der Inquisition verfahren wird. Sonst wird die Inquisition eingetheilet in Generalem und Specialem. Die erstere ist schlechterdings nur præparatoria, und bähnet nur den Weg, daß zu der Special-Inquisition geschritten werden könne, indem bey der General-Inquisition allein gefraget und untersuchet wird, ob ein Verbrechen begangen worden, und wenn dieses richtig und klahr, wer der Thäter sey? Darbey denn der Richter sich zu hüten hat, daß er die Personen, welche er abhöret, nicht etwan frage, ob Mevius oder Titius

dieses Verbrechen begangen habe, sondern er muß schlechterdings die Zeugen fragen, auf wen sie muthmasseten, oder wüsten, der dieses Verbrechen begangen hätte BRUNNEM. Proc. Inquis. c. 2. n. 11. ENGELBRECHT ad ff. Disp. 24. §. 7. Wenn nun aber bey dieser generalen Untersuchung so viel sich geäussert hat, daß wahrhafftig ein Verbrechen begangen worden, es hat sich auch ein erheblicher Verdacht wieder eine oder die andere Person geäussert, alsdenn fänget sich die Special Inquisition an, bey welcher nehmlich die Obrigkeit alles hervor suchen muß, was zu Uberführung des Inquisitens erforderlich. Es wird der Inquisite über gewisse, aus denen Acten gezogene Inquisitional-Articul abgehöret, wenn er etwas verneinet, werden die Zeugen, so ihn bey der summarischen Untersuchung graviret, nochmahls eydlich abgehöret, auch mit ihme confrontiret, daß sie ihm also es unter die Augen sagen müssen, der Inquisite wird hierauf mit seiner Defension gehöret, und darauf die Acta nach Rechtlichen Erkäntnüsse verschicket.

Und dieses mag vorietzo von dem Inquisition-Processe genug geredet seyn, immassen davon ausführliche Nachricht beym BRUNNEMANNO im Processu Inquisitorio und in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions-Processes*, auch CARPZOVIO Praxi Crim. qu. 106. sqq. item D. HEILS Judice & Defensore in Pro-

Processu Inquisitoris (welches Buch allen Practicis gantz ausnehmende Dienste thut) zu finden ist. Ich will nunmehro von denen unter dieser Gattung der Delictorum publicorum begriffenen Delictis ins besondere handeln, und den Anfang machen von der

Gottes-Lästerung oder *Blasphemia*

welche LAVTERB. Coll. ff. Lib. 48. Tit. 4. §. 34. also beschreibet: Blasphemia est, quando divina Majestas dicto factove contumeliose vel ex pravo animo læditur. Und wird dieselbige entweder **unmittelbahr**, oder **mittelbahr** wieder GOtt ausgestossen. Die unmittelbahr wieder GOtt ausgestossene Lästerung wird in dem Falle begangen, wenn GOtt dem Allerhöchsten etwas zugeeignet wird was seinem allerheiligsten Wesen entgegen, oder etwas abgeschnitten wird, was ihm zustehet, und unter seine Attributa Divina gehöret, oder auch das Göttliche Wesen selbst in Zweiffel gezogen und oppugniret wird. O. C. C. Art. 106. ORD. POLIT. Duc. Magdeb. c. 64. GRASS Differ. Rec. Imp. Sect. 15. §. 1. BERGER. Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 11. §. 1. STRYK. Us. Mod. ff. Lib. 48. Tit. 4. §. 17. BEYER. ad O. C. C. Art. 106. §. 4. WERNHER Vol. 5. Obs. For. 322. Und diese wird, ohne Unterscheid, ob sie nur einmahl oder zu wiederhohlten mahlen ausgestossen worden, item ob sie von Gelehrten oder Ungelehrten committiret worden, (immassen die rusticitas und Bauer-

Stand auch hier keine Minderung und Entschuldigung würcket, CARPZ. Pr. Crim. qu. 45. n. 36. sqq.) wenn sie atrox ist, mit dem Schwerde, ist sie aber nicht so atrox, mit Abschneidung der Zunge bestraffet, Reichs-Abschied de anno 1512. Tit. von den Gottes-Lästerern, O. C. C. Art. 106. CONST. Elect. Sax. I. p. 4. Decis. Elect. Sax. noviss. 75. BEYER. l. c. §. 12. wiewohl heut zu Tage die Abschneidung der Zunge nicht mehr in usu, vielmehr statt dessen der Blasphemante mit Staupenschlägen des Landes verwiesen wird. CARPZ. Pr. Crim. qu. 45. n. 21. BEYER. l. c. §. 17. STRYK. Us. Mod. l. c. §. 17. Gestalt denn auch, wenn andere causæ mitigantes vorhanden, diese ordentliche Straffe gemindert wird. Also wenn der Gottes-Lästerer äusserst betruncken und seiner Sinnen nicht mehr mächtig gewesen, derselbe bey der atroci blasphemia mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung, bey der nicht so atroci hingegen nach Beschaffenheit derer Umstände entweder mit Gefängniß, Landes-Verweisung oder einer Geld-Busse beleget wird. Welches auch zu zu sagen, wenn er im Zorne und übereilter Hitze, worzu er durch andere verleitet worden, es auch ein justus dolor oder ira ist, dergleichen Gottes-Lästerung ausgestossen. Reichs Abschied de Anno 1495. Tit. die Poen derer so aus Hitze oder Zorn schweren, FARINAC. Pr. Crim. l. 1. tit. 3. qu. 20. n. 27. TIRAQVELL.

de

de pœn. temper. cauſ. 1. n. 14. MENOCH. Arb. Jud. Quæſt. l. 2. caſ. 375. n. 30. ſqq. CARPZ. d. qu. 45. n. 57. ſqq. LYNCKER. Dec. 718. BEYER. l. c. §. 13. STRYK. in Uſ. Mod. ff. l. c. §. 19. welcher noch folgende Urſach der Minderung der Straffe anführet: verbis. Aliam cauſam mitigationis pœnæ DD. eſſe dicunt, ſi is, qui blasphemavit mox & antequam receſſerit de loco, ubi blasphemavit, pœnitentia ductus, ſeſe ſtatim corrigit, & blasphemiam retractat, ſive verbis ac gemitu, peccatum deplorando, ſive pectus aut labia percutiendo, talis enim non tam ex propoſito & malitioſe, quam ex improviſo & incuriâ peccaſſe videtur, unde illi aliquo modo indulgendum, ad pœnam tamen fuſtigationis iterum nihilominus deveniri ſolet. Addendum & hoc eſt modo blasphemator tunc temporis in re licita verſatus fuerit, unde correctio non excuſat ſi quis in ludo, vel in alio negotio illicito conſtitutus blasphemavit.

Die mittbahr wieder GOtt den HErrn ausgeſtoſſene Gotteslåſterung betreffend, åuſſert ſich dieſelbe, wenn wieder die Heil. Schrifft und das geoffenbahrte Göttliche Wort, die Sacramenta und Wunder Chriſti, ungebührliche Worte und Redens-Arten ausgeſtoſſen werden, item leichtſinniger Weiſe dabey geſchworen wird, oder wie STRYK. in Uſ. Mod. ff. l. c. §. 20. ſchreibet: ut ſi quis iurat, vel alteri maledicit, per ſanguinem, paſſionem, vulnera & ſacra-

sacramenta Christi, quæ blasphemia nobis vocatur fluchen und sacramentieren. Diese Gotteslästerung wird nun willkührlich nach Beschaffenheit mit Gefängniß, Verweisung, Geld-Busse bestraffet, wie denn in Sachsen dergleichen Personen mit dem Pranger, und ausser dem noch mit Gefängniß, ohne Unterscheid derer Personen bestraffet werden. ORD. POLIT. de anno 1661. tit. 3. BERGER. Oecon. Jur. l. c. §. 1. not. 2. BEYER. l. c. §. 21. & 22. Soviel ist darbey noch zu gedencken, daß auch diejenigen, welche dergleichen Gotteslästerungen mit angehöret, sie hingegen der weltlichen Obrigkeit nicht angezeiget haben, im Churfürstenthum Sachsen eine Stunde an das Halß-Eisen iedermänniglich anzuschauen gestellet, und sodann 14. Tage lang mit Gefängniß oder um 2. Neue Schock, das ist 5. Reichs Thaler bestraffet werden. ORD. POLIT. d. a. 1661. tit. 5. HORN. Class. 15. Sent. 25. p. 1062. BEYER l. c. §. 15.

Das Laster der Beleidigten Majestät und Hochverraths.

Es wird uns dasselbe von HOPPIO ad §. 3. Inst. de Publ. Jud. folgender massen beschrieben, est delictum publicum, quo quis summam potestatem in Republica, cui subjectus est, modis a legibus notatis lædit. Und wird es wieder eingetheilet in Crimen Perduellionis oder den Hochverrath, und Crimen Læsæ Majestatis in specie oder das Laster der beleidigten Majestät ins

beson-

besondere. Den Hochverrath, oder das Crimen Perduellionis betreffend, beschreibet LAUTERBACH Coll. ff. lib. 48. Tit. 4. §. 4. solches also: quo quis aliquid hostili animo directo adversus Principis vel Reipubl. salutem in ejus nempe eversionem & labefactionem machinatur, da hingegen das Laster der beleidigten Majestät in specie er l. c. also beschreibet: quo quis aliquid non directo, sed per indirectum adversus Principis vel Reipubl. superioritatem, dignitatem & existimationem machinatur, jura scil. Majestatis usurpando. Also der Haupt-Unterscheid unter diesen beyden Verbrechen bestehet darinnen, daß bey dem Laster des Hochverraths der Verbrecher etwas wieder das Leben und Wohlfahrt des Fürsten, oder auch den Wohlstand der Republic, und deren Grund-Verfassungen über den Hauffen zu stossen, intendiret. Hierunter gehören also die zusammen Verschwörungen und Conspirationes, die nicht allein der Provintz Grund-Gesetze und Verfassung gäntzlich zu ändern und umzustossen, abzielen, sondern auch den Landes-Fürsten vom Leben zum Tode zu bringen sind angestifftet worden, item alle Verrätheregen, Aufruhr u. d. gl. Daher wenn einer aus Haß und Feindschafft gegen den Landes-Fürsten seine Statue oder Bildniß in seinem Hause nicht leiden will, so gehöret dieser, wenn auch gleich dasselbe hostili animo geschehen, keinesweges

unter den Hochverrath, weil dadurch weder des Fürsten noch der Republic Wohlfarth in Gefahr gesetzet wird. l. 6. ff. ad L. Jul. Majest. Unter die letzte Gattung oder Crimen læsæ Majestatis in specie gehöret, wenn einer Müntze schläget, ein Privat-Carcer oder Gefängniß hält, ohne Erlaubniß des Landes-Fürsten Soldaten wirbt, des Landes-Fürsten ertheiltes sicheres Geleite bricht, oder sich seines Siegels gebrauchet, nicht minder sich propria anthoritate der Jurisdiction anmasset. l. 2. C. de fals. monet. l. un. C. de Priv. Carc. l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. FARINAC. P. 1. Crim. qu. 114. n. 4. ZIEGLER Dicast. cap. 10. §. 13. wiewohl wenn einer den andern in der ihm von dem Landes-Fürsten verliehenen Patrimonial-Jurisdiction turbiret, dieses keinesweges als ein Crimen Læsæ Majestatis angesehen werden mag, STRYK. Us. M. ff. Tit. de Jurisdict. §. 19. HORN. Class. 9. Resp. 20. p. 549.

Ehe ich nun von der Art und Weise, wie dieses Verbrechen bestraffet werde, zu reden anfange, so muß ich noch mit wenigen von denen Personen, welche solches Verbrechen begehen, und wieder welche Personen es begangen werden könne, handeln.

Anlangend das erste Membrum, so ist es wohl ausser allen Streite, daß nur diejenigen Personen, welche Unterthanen sind, dergleichen Laster so wohl der beleidigten Majestät als des Hochverraths begehen können, aus Ursa-

chen

chen, weil durch dieses Verbrechen die Majestät beleidiget wird, diese aber allezeit ihre Absicht auf die Unterhanen hat; dannenhero denn der Canon richtig. Quicunque subditi non sunt; illi nec proprie hoc crimen committere possunt. CARPZ. Pr. Cr. qu. 41. GAIL. de Pac. Publ. lib. 2. cap. 13 n. 19. THEODORICI Coll. Crim. Cap. 5. §. 5. STRYK. Us. Mod. ff. lib. 48. Tit. 4. §. 1. HOPP. ad §. 3. J. de Publ. Jud. Hieraus folget, daß die Lehns-Leute, wenn sie wieder ihres Lehns-Herren Nutzen etwas unternehmen, zwar wohl eine Felonie und Untreue, dessentwegen ihnen das Lehn-Guth eingezogen werden kan, keinesweges aber das Laster des Hochverraths oder der beleidigten Majestät begehen können. Jedoch præsupponiret dieses, daß diese Vasalli und Lehns-Leute nicht zugleich Unterthanen des Landes-Herrns sind, welches geschiehet, wenn dieselben in derjenigen Provintz, wo das Lehn-Guth gelegen, nicht zugleich ihr Domicilium haben. Wenn sie aber zugleich Unterthanen sind, (dergleichen denn in denen Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg sich äussert, woselbst ordentlicher Weise ein ieder Lehns-Mann zugleich auch ein Unterthane ist, STRYK Us. Mod. ff. lib. 48. Tit. 4. §. 1.) so können sie doch auch das Laster des Hochverraths und beleidigten Majestät begehen. THEODORICI Coll. Crim. Cap. 5. §. 5. n. 2. GAIL. d. l. STRUV. S. J. C. Exerc. 49. th. 19. ibique Muller. BERGER Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 11. §. 2. not. 1. Noch

weniger mögen die Frembden, welche in diesem Lande sich nur auf kurtze Zeit aufhalten, oder gar nur durchreisen, des Hochverraths und beleidigten Majestät wegen bestraffet werden, ie weniger dieselben vor Unterthanen geachtet werden mögen. CARPZ Pr. Crim. qu. 41. n. 16. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 6. THEODORICI Coll. Crim. Cap. 5. aph. 5. n. 2. Um so vielmehr da der von denen dissentirenden angeführte *l. 5. C. ad L. Jul. Majest.* pro substrata materia und von allen den Römischen Reiche unterworffenen Personen handelt. LUDWELL. ad Inst. Tit. de Publ. Jud. §. 3. n. 6. Und obgleich die Majestät aller Orten und von iedermänniglich soll geehret werden, mithin es scheinet, daß sie auch von Extraneis gar wohl beleidiget werden könte, so ist doch hingegen zu behaupten, daß ein solcher Extraneus zwar wohl bestraffet werden könne, iedoch nicht so wohl als ein Reus Criminis Læsæ Majestatis, sondern vielmehr als ein Feind oder Verräther, mithin er nicht so strenge und scharff als ein der beleidigten Majestät schuldiger bestraffet werden kan, ANT. MATTHÆI de Crimin. ad Tit. de L. Jul. Majest. Cap. 1. n. 7. seqq. ZIEGLER. de Jur. Majest. Lib. I. Cap. 2. §. 44. BERGER. Oecon. Jur. l. c. §. 2. not. 1.

Hingegen ist es ausser allen Zweiffel, daß die Geistlichen Personen eben sowohl als die Läyen das Laster der beleidigten Majestät und Hochverraths begehen können. Denn obzwar die

die Römisch Catholischen diesen Satz, daß ein Geistlicher weder das Laster des Hochverraths begehen, noch mit der darauf gesetzten Straffe beleget werden könne, ja selbige vielmehr von der weltlichen Jurisdiction gäntzlich befreyet und ausgenommen wären, steiff und feste zu behaupten suchen, vid. c. 2. X. de for. compet. c. 12. X. eod. c. 10. X. de constit. BELLARMINUS de Cleric. c. 28. so cessiret dieser Lehr-Satz doch bey denen protestirenden Ständen, indem der päbstliche Lehr-Satz sowohl der Heil. Schrifft, als auch der gesunden Vernunfft und rationi status gäntzlich zu wieder laufft, auch das Privilegium so denen Clericis in Ansehung des fori gegeben worden, nicht so viel würcket, ut desinant esse de provincia ditione & districtu Principis, ECKOLTH ad ff. Tit. 4. Lib. 48. n. 5. ZIEGLER. de Jur. Majest. l. 1. c. 2. §. 45. THEODOR. l. c. n. 6. HARPRECHT. ad §. 3. J. de Publ. Jud. n. 33. STRYK. Us. Mod. ff. l. c. §. 14.

Betreffend diejenigen Personen, an welchen das Laster der beleidigten Majestät und Hochverraths begangen werden kan; so ist es unstreitig im H. Römischen Reiche die Käys. Majestät. Dannenhero wenn einer aus feindseligen Gemüthe etwas wieder die Wohlfarth des gantzen H. Römischen Reiches, oder auch der Römischen Käyserlichen Majestät und deren Hohes Leben unternimmet, ist derselbe des Hochverraths schuldig. SCHWEDERI Jus

Publ. Part. Gen. c. 2. th. 19. welches auch von dem noch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers erwehlten Römischen Könige nicht unbillich zu gedencken, und zwar um so vielmehr, wenn, wie STRYK. in Us. Mod. ad Tit. de L. Jul. Maj. §. 2. schreibet, solches aus Haß gegen das Römische Reich, damit der zukünfftige Reichsfolger ums Leben kommen möchte, unternommen worden. Immassen denn auch, wenn dergleichen wieder die Römische Käyserin angestifftet würde, aus Ursachen, quia per latus ejus Imperator ipse tangeretur, nach Anzeige THEODORICI d. l. n. 5. MULLERI ad STRUVIUM Exerc. 49. th. 18. lit. æ. das Laster der beleidigten Majestät begangen werden. Unstreitig ist aber dieses wohl, daß wenn zeitwährender Vacanz des Käyserlichen Thrones, dergleichen wieder die 2. Reichs-Vicarios, den Churfürsten von Bäyern (als auf den nach Friderici V. Churfürstens zu Pfaltz Achts-Erklährung und Benehmung des Ertz-Truchsessen Amtes das hohe Regale des Reichs-Vicariats mit dem Ertz-Amte gebracht worden) und den Chur-Fürsten von Sachsen, unternommen worden, ebenfalls das Laster der beleidigten Majestät auch Hochverraths begangen worden sey. LAUTERBACH. Coll. ff. l. c. §. 11. Ebenfalls ist dieses unstreitig, daß wieder die Churfürsten im Heiligen Römischen Reiche dergleichen Verbrechen des Hochverraths und Belei-

leidigten Majestät begangen werden könne, ie- mehr diese Regul zum Grunde zu setzen: Quicunque Majestate pollent, aut partes sunt corporis Majestatici, adversus illos crimen læsæ Majestatis committitur, mithin da die Churfürsten im H. Römischen Reiche ohnstreitig pars corporis Majestatici sind, auch in der Güldenen Bulle c. 24. ausdrücklich, daß es einerley sey, ob dergleichen Verbrechen wieder die Käyserl. Majestät selbst, oder die Durchlauchtigsten Churfürsten begangen worden sey, disponiret, so mögen nicht allein Dero eigene Unterthanen, sondern auch anderer Reichs-Stände Unterthanen, ja so gar auch die dem H. Römischen Reiche unmittelbahr unterworffene z. E. die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft an ihnen das Laster des Hochverraths und beleidigten Majestät begehen, und werden deren Güther und Vermögen, wo dasselbe auch gelegen ist, confisciret. RHETIUS *Instit. Jur. Publ.* lib. 1. tit. 6. §. 23. LYNCKER. Resp. 137. HORN. Jur. Publ. Prud. Cap. 25. §. 7. KEMMERICH Introd. ad Jus Publ. Lib. 4. Cap. 6. §. 10. COCCEJI J. publ. Prud. Cap. 12. §. 10.

Was die andern Reichs-Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs anlanget, so will zwar LAUTERB. Comp. Jur. lib. 48. Tit. 4. nicht zugeben, daß an denenselbigen ein Laster der beleidigten Majestät begangen werden könne. Weil aber doch die Unterthanen derer

Reichs-

Reichs-Stände und Reichs-Fürsten ihren Landes-Herren mit eben dem Lande und Pflicht verbunden seyn, als andere dem Käyser, auch ein Reichs-Fürste in seinem Lande eben dasjenige vermag und kan, was der Käyser im H. Römischen Reiche, so kan ich keinesweges absehen, warum auch an denen Reichs-Fürsten das Laster der beleidigten Majestät nicht begangen werden könne, obschon, wenn man accurat reden will, weil ihnen eigentlich keine Majestät, sondern derselben analogon, die Landes-Fürstliche Hoheit zustehet, dieses Verbrechen sodann das Crimen læsæ superioritatis territorialis heissen müste. Welches auch in Praxi allerdings statt findet, iedoch nur dergestallt, wenn dergleichen ihre eigene Unterthanen begangen haben; dahingegen, wenn eines andern Reichs-Standes Unterthanen sich also vergangen, mag dieses nicht als ein Laster der beleidigten Landes-Fürstlichen Hoheit betrachtet, noch dessen Güther und Vermögen confisciret werden, immassen allein diejenigen Güther confisciret werden, quæ in Principis illius territorio sita sunt. MYNSINGER Cent. 5. Obs. 41. n. 3. CARPZ. Pr. Crim. qu. 41. n. 69. sqq. SCHILTERI Prax. Jur. Rom. Exerc. 49. §. 83. SCHWEDER d. tr. part. spec. Sect. 2. Cap. 10. STRYK. Us. Mod. ff. l. c. §. 4.

Es entstehet aber hierbey die Frage: ob das Laster des Hochverraths und beleidigten Majestät auch begangen werden könne,

wenn

wenn sich einer an des Landes-Fürsten hohen Ministris und Räthen vergreiffet? Nun giebt es zwar einige Rechts-Gelahrte, besonders CLARVM l. c. n. 5. in fin. ROLAND. a VALLE Vol. 3. Conſ. 1. n. 23. & 24. & 32. THEODORICVM in Coll. Crim. Diſp. 5. th. 5. lit. D. WERNHERVM Vol. VI. P. 9. Obſ. III. welche solches anderer gestalt nicht zugeben wollen, als wenn 1) diese Ministri an seinen Hoffe sich aufhalten und leben; 2) der Missethäter solche Nachstellung und Beleidigung studio & animo offendendi Principem unternehmen. Weil aber der l. 5. C. ad L. Jul. Majeſt. auf welchen sich angezogene Doctores beruffen, von solcher Distinction gar nichts nahmentlich besaget, zumahl da die Worte, Conſiſtorio Principis intereſſe, nichts anders bedeuten, als dem Fürsten mit seinem Rathe an der Hand stehen, welches von einem Rathe und Minister geschehen kan, ob er gleich sich nicht zu Hoffe befindet, so ist meines wenigen Ermessens die Lehre BOCERI de Crim. læſæ Majeſt. c. 2. n. 19. ſqq. CARPZOVII Pr. Crim. qu. 41. n. 57. ſqq. MEIERI Coll. Argent. Tit. ad L. Jul. Maj. th. 3 & 6. ZIEGLERI de Jur. Maj. Lib. I. Cap. 2. §. 36. HOPPII ad §. 3. J. de Publ. Judic. BERGERI Oecon. Jur. l. c. §. 2. not. 2. gegründeter, welche behaupten, daß indiſtincte, ob auch gleich der Minister oder Rath sich nicht zu Hofe aufhalte, oder auch das Unternehmen wieder ihn nicht so wohl aus Haß wieder den Landes-

des Fürsten vielmehr aus einem Privat Hasse herrühre, solches ein Crimen læsæ Majestatis seye. Worbey aber noch dieses beyzufügen, was STRYK. in Us. Mod. ff. l. c. §. 5. hierbey folgendermassen schreibet: Pœna interim dissectionis hoc casu dictari non solet, sed solum pœna gladii, addito quandoque pro ratione circumstantiarum majoris alicujus reatus judicio, ut nempe reus vel forcipibus candentibus aduratur, vel trahæ injectus ad supplicium rapiatur, vel cadaver rotæ affigatur.

Ehe ich nun von der Art und Weise, wie solches Verbrechen bestraffet werde, handele, muß ich noch diejenigen Singularia, welche in Ansehung des Processus statt finden, mit kurtzen gedencken. Da denn dieses billig zum voraus zu setzen, daß in Ansehung derer Ankläger und Denuncianten, auch diejenigen, welche sonst als inhabiles angesehen werden, (die offenbahren Todtfeinde ausgenommen,) dennoch zur Anklage zugelassen werden. l. 7. pr. ff. ad L. Jul. Majest. l. fin. C. de his qui accus. BOCERUS de Crim. Læs. Majest. Cap. 4. n. 17. Ja auch diejenigen Personen, welche sonst zum Zeugnisse nicht zugelassen werden, (die Todtfeinde ebenfalls wieder ausgenommen,) können hier bey diesem Verbrechen ebenfalls Zeugen abgeben, obgleich ihnen nicht plena fides beygeleget, noch dieselben plene etwas beweisen THEODORICI l. c. Cap. 5. §. 7. n. 8. Wenn der Ankläger das angeschuldigte

Ver-

Verbrechen nicht beweisen kan, so wird derselbe sowohl als der Beschuldigte zur Marter gebracht, indem wieder den Ankläger der Verdacht verwelcket, daß er von dem Beschuldigten bestochen sey, und dannenhero mit Fleiß den benöthigten Bweiß verschweige l. 3. C. ad L. Jul. Majest. Zeitwährender Anklage oder Untersuchung mag der Beschuldigte von seinem Vermögen nichts verkauffen, oder auf andere Weise veräussern, auch seine Schuldner ihm nichts sicher zahlen. l. 5. §. 4. l. 6. §. 1. C. eod. Auch der blosse Wille und Vorsatz, wenn er gleich nicht zur würckl. Thätlichkeit gekommen, wird bey diesen Verbrechen bestraffet, §. 3. J. de Publ. Judic. l. 1. pr. C. ad L. Jul. Majest. welches auch bey andern delictis atrocissimis, als dem Parricidio u. d. g. geschiehet. Jedoch muß dieser Wille auch bereits zu einem actu aliquo externo gekomen seyn, arg. l. 18. ff. de pœn. und bey der Bestraffung selbsten wird nicht etwan die ordentliche, sondern vielmehr eine ausserordentliche Straffe erkandt. CARPZ. Pr. Cr. qu. 17. n. 13. HOPP. ad §. 3. J. de Publ. Jud. verb. *molití sunt*. Ferner, auch die blosse Wissenschafft wird bestraffet, dergestalt, daß wenn iemand von solchen etwan erst in Zukunft vorzunehmenden, oder bereits in der That verrichteten Verbrechen Wissenschafft gehabt, dasselbe aber nicht angezeiget hat, so wird derselbe dieser unterlassenen Anzeigung halber billig bestraffet. l. 5. §. 6. C. ad L. Jul. Majest. ZIEGLER. de Jur. Maj. l. 1. c. 2. §. 46. sqq.

BOCE-

BOCERUS de Crim. læs. Majest. c. 2. n. 39. Nicht minder statuiren THEODORICI l. c. n. 14. STRYK in Us. Mod. ff. l. c. §. 11. BEYER. Delin. Jur. Civ. ad Tit. ff. ad L. Jul. Majest. pos. 21 & 22. als ob bey diesen Verbrechen denen Delinquenten kein Advocate zugelassen, vielmehr wenn sich einer ihn zu defendiren unterstünde, dieser mit einer infamia beleget würde. Weil aber der l. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Majest. nur von denen Intercessoribus, welche vor den Delinquenten bitten, nicht aber von denen Advocaten, qui non intercedunt, sed causam exponunt atque declarant, handelt, BRUNNEM ad d. l. 5. n. 19. es auch unverantwortlich, ja grausam wäre, wenn man einem noch nicht überführten angeschuldigten die Defension verwegern wolte, so ist bey diesem Verbrechen, wenn es nicht notorisch und ausser allen Zweiffel, (als in welchen letztem Falle auch noch heut zu Tage die Defension verweigert wird) ebenfalls ein Advocate, ohne eine infamiam zu befürchten, ihm zuzulassen. BOCERUS d. c. n. 15. BRUNNEM. ad d. l. LAUTERB. Coll. ff. l. c. §. 21. Immassen denn auch GROENEWEGEN ad l. 5. §. 2. C. de L. Jul. Majest. nicht ohne Grund urtheilet, daß heut zu Tage diejenigen, welche vor einen solchen Verbrecher der beleidigten Majestät eine Vorbitte einlegeten, keinesweges in eine infamiam verfielen.

Die Continuation dieses Tituls soll nächstens folgen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorhoff der gantzen Jurisprudenz Oder Vollständige Einleitung zum Iure Civili, Feudali, Canonico und Publico

Bd.: 33.

Braunschweig (1736)

J.rom.c. 329-25/36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566056-1
VD18 80294243-001